

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409)

§ 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschnitt I Förderungsfähige Ausbildung

§ 2 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln,
3. Fach- und Oberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,
6. Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und
2. die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluß oder Abbruch verbracht wird. Ein Masterstudiengang nach § 7 Abs. 1a gilt im Verhältnis zu dem Studiengang, auf den er aufbaut, in jedem Fall als eigener Ausbildungsabschnitt.

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Bürgergeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
2. Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält,
3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
4. als Strafgefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.¹

1 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, wenn sie den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig sind.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 4 „und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist“ am Ende eingefügt.

01.08.1978.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) hat in Abs. 1 Nr. 3 „, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,“ nach „Berufsfachschulen“ eingefügt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen“ durch „und Kollegs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 45 oder 47 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht oder nach den §§ 46 und 48 des Arbeitsförderungsgesetzes Darlehen gewährt wird.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 3 „die Bundesregierung“ durch „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat oder
2. Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz oder von den Begabtenförderungswerken erhält.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 5 Satz 2 „fortlaufend“ nach „Abbruch“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes,“ nach „Leistungen“ gestrichen und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 6 Nr. 3 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, und Fachschulen,
4. Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

01.08.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ab Klasse 11,“ nach „voraussetzt,“ gestrichen.

01.01.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) hat Nr. 1 in Abs. 6 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat,“.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 „den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Leistungen nach diesem Gesetz werden Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes gewährt.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 1 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes erhält,“.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 3 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 6 Nr. 1 „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ nach „Unterhaltsgeld“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

§ 3 Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätten.

(2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.

(3) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluß in längstens 12 Monaten beenden kann,
2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.

Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Nr. 1 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,“

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ nach „verheiratet“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder“ nach „Leistungen“ gestrichen.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3 jeweils „mit“ durch „ohne“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Höheren Fachschulen und Akademien,“

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6“ nach „Hochschulen“ eingefügt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 0 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Nr. 4 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

26.10.2022.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“

01.01.2023.—Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 6 Nr. 1 „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld“ ersetzt.

4. auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien gleichgestellt.
(5) § 2 Abs. 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.²

§ 4 Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Inland geleistet.³

§ 5 Ausbildung im Ausland

(1) Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder

2 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Schülern welcher Schulgattung die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
2. auf eine Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien gleichgestellt.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Lehrgängen nichtstaatlicher Fernlehrinstitute nur geleistet, wenn die vom Land bestimmte zuständige Behörde bestätigt, daß der Lehrgang bei angemessenen Vertragsbedingungen nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Teilnehmer geeignet ist, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten. § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt. Auf die Prüfung der Eignung ist § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „neun Monaten“ durch „sechs Monaten“ und „sechs Monaten“ durch „12 Monaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden mindestens während drei aufeinanderfolgender Kalendermonate voll in Anspruch nimmt“,

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Nr. 3 in Abs. 4 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 4 Nr. 3 eingefügt.

3 ÄNDERUNGEN

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in der Überschrift „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „Inland“ und im Text „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

3. eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird oder
4. die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Die Ausbildung muß mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muß sie mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden beim Besuch einer Ausbildungsstätte in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern eine vergleichbare Ausbildung im Inland förderungsfähig wäre. Satz 1 ist auf die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden auch dann anzuwenden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz nicht im Inland haben, aber nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ihre hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen. Satz 1 Nr. 3 gilt für die in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

(3) (weggefallen)

(4) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulklassen,
4. Fach- und Fachoberschulklassen,
5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der gelegenen Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, das diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt. Das Praktikum im Ausland muß der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden bei einem Praktikum in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland förderungsfähig wäre.⁴

4 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, kann Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungs-

stätte, wenn er für die Ausbildung erforderlich ist und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Nr. 1 bis 3“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

06.08.1975.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Für eine praktische Ausbildung im Ausland wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Das gilt unabhängig davon, ob die Zugehörigkeit zu der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte während der Zeit des Auslandsaufenthaltes bestehen bleibt.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Satz 1 „in Europa“ vor „gelegenen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn er

1. für die Ausbildung erforderlich ist,
2. im Rahmen eines Stipendienprogramms erfolgt, das der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkennt oder
3. der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die über den für eine Ausbildung innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geleisteten Bedarf hinaus erforderlichen Mittel anderweit zur Verfügung stehen,

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Die Absätze 2 und 3 gelten“ durch „Absatz 2 gilt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn es dort nach den Ausbildungsbestimmungen als Teil einer Ausbildung an einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule in Verbindung mit einer außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Hochschule abzuleisten ist.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes muß mindestens drei Monate dauern.“

Artikel 1 Nr. 23 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“ durch „im Ausland“, in Abs. 1 Satz 1 „außerhalb dieses Geltungsbereichs“ durch „im Ausland“ und in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Satz 1 „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „im Inland“ nach „der Ausbildung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ nach „Klasse 11“ eingefügt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Komma durch „und“ ersetzt und „oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. die Ausbildung im Ausland vor dem 1. Oktober 1990 begonnen und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik gefördert wurde“.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „im Inland“ nach „der Ausbildung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann und sie vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „oder ein Semester“ nach „sechs Monate“ eingefügt und „drei Monate“ durch „zwölf Wochen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die im Inland gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „drei Monate“ durch „zwölf Monate“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat in Abs. 5 Satz 3 „, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt,“ vor „wird“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 10 Abs. 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1, 7 und 8“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 10 Abs. 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Personen nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Auszubildenden wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder

3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes“ nach „Unterrichtsplan“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 umfassend geändert. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist. Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist. Absatz 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.“

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. e litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 5 Satz 1 „Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,“ nach „Inland gelegenen“ und „; bei dem Besuch einer Berufsfachschule muss zudem nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums zwingend im Ausland vorgeschrieben sein“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.“

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa litt. aaa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und Fachschulen“ nach „Berufsfachschulen“ und „Nummer 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist; Absatz 2 Nr. 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem

§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer erreicht würde, verlängert sich diese um die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Insgesamt bleibt nach den Sätzen 1 und 2 höchstens ein Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In- und Ausland. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in

Besuch der im Inland gelegenen Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen gleichwertig ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer“ nach „Nr. 2,“ und „oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse“ nach „einer Berufsfachschule“ eingefügt sowie „ , und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ nach „genügt“ gestrichen. 01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder
3. eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird.

Bei Berufsfachschulen und Fachschulen gilt Satz 1 Nummer 1 nur, wenn der Besuch im Unterrichtsplan vorgeschrieben ist. Die Ausbildung muß mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muß sie mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 1 Nr. 3 gilt für die in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „nach § 2“ nach „gelegenen Ausbildungsstätten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „mindestens zweijährigen“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt; bei dem Besuch einer Berufsfachschule oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse muss zudem nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums zwingend im Ausland vorgeschrieben sein.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.⁵

§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, ohne dass ein Anspruch nach § 5 besteht, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend, die §§ 36 bis 38 sind nicht anzuwenden.⁶

§ 6a⁷

5 QUELLE

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Satz 1 „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat in Satz 1 „außerhalb des Geltungsbereichs“ durch „im Ausland“ und in Satz 2 „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“

QUELLE

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 4 „Dies gilt“ durch „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt und „oder die Förderungshöchstdauer des Auszubildenden vor dem 1. Juli 1999 endet“ am Ende gestrichen.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Satz 2 „bis zu diesem Zeitpunkt bereits“ nach „um die“ gestrichen.

6 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Satz 1 „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch „ständigen Wohnsitz“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Satz 1 „oder von dort aus in einem Nachbarstaat“ nach „dort“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „ , die §§ 36 bis 38 sind nicht“ nach „entsprechend“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Satz 1 „ohne dass ein Anspruch nach § 5 besteht,“ nach „besuchen,“ eingefügt.

7 QUELLE

01.04.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. b des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluß geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluß auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat.

(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird, und
2. der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nummer 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung. Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird für die Dauer der vorläufigen Zulassung, längstens jedoch für zwölf Monate, Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall geleistet, dass bis dahin keine endgültige Zulassung erfolgt. Der Rückforderungsvorbehalt gilt nur für den Zeitraum nach Ablauf der für den noch nicht abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang geltenden Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Absatz 3 verlängerten Förderungsdauer.

(1b) Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß geleistet,

„§ 6a Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aus eine innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen,

1. die Höhe des Bedarfs,
2. die Höhe der Einkommensfreibeträge,
3. die Währung, in der der Förderungsbetrag ausgezahlt wird,
4. die Zahlweise,

unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Wohnsitzland, insbesondere der Lebenshaltungskosten und der Einkommens- und Währungsverhältnisse, abweichend von den §§ 12 bis 14a und 51 sowie den Vorschriften des Abschnitts IV bestimmen.“

1. (weggefallen)
2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,
4. wenn der Auszubildende
 - a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
 - b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat oder
5. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

(3) Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluß oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt. Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt. Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.⁸

8 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,“.

06.08.1975.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Fachrichtung“ durch „Richtung fachlich“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn

- a) im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung oder
- b) durch eine Zwischenprüfung

der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,“.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt,
2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „in sich selbständige“ nach „weitere“ eingefügt. 01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet,

1. wenn sie die vorhergehende Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt,
2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder
4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgeschlossen hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere in sich selbständige Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder
4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 2 Satz 1 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 lautete:

- „1. wenn sie eine Hochschulausbildung entweder in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,“

01.08.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2982) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Nr. 1 oder 3“ durch „Nr. 1, 3 oder 5“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis zu deren berufsqualifizierendem“ durch „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung“ nach „Hochschulausbildung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „und die weitere Ausbildung vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen“ nach „abgeschlossen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat Abs. 1a eingefügt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat der Auszubildende

1. erstmals und aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des dritten Fachsemesters.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung ergänzt.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

- „1. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Auszubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 abgeschlossen und die weitere Ausbildung vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen haben,“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1a Satz 1 „und der Schweiz“ nach „Union“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 „oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird,“ nach „aufbaut“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1a Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

01.08.2015.—Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Abs. 1a Satz 3 eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder eines damit gleichgestellten Abschlusses“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des

Abschnitt II Persönliche Voraussetzungen

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, den §§ 104a, 104c oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

Hochschulrahmengesetzes sowie“ durch „oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 „Bakkalaureusstudiengang“ durch „Bakkalaureusabschluss“ ersetzt und „oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ nach „Hochschule“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder“.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Satz 3 in Abs. 1a durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung geleistet, längstens jedoch für zwölf Monate.“

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.⁹

9 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Ausbildung oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraumes

sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren.“

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat Abs. 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a „Familienangehörigen“ durch „Kindern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b „als Kinder“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums ständig

sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie während der nach Satz 1 Nr. 2 maßgeblichen Zeit aus einem vom Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

01.08.1980.—§ 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), anerkannt sind,“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Auszubildenden,

- a) denen als Kindern Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 948) gewährt wird oder
- b) die als Kinder ein Verbleiberecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 14/10) im Geltungsbereich des Gesetzes haben.“

01.08.1982.—§ 42 des Gesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)“ durch „dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts im wesentlichen ständig sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 „bis auf 6 Monate“ nach „kann“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Nr. 4 bis 6 in Abs. 1 in Nr. 6 bis 8 unnummeriert und Nr. 3 durch Nr. 3 bis 5 ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) sind,“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann bis auf 6 Monate abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

Artikel 1 Nr. 23 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 und 8 jeweils „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „Inland“ und in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 33 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 1 Nr. 8 „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „EG-Mitgliedstaates“ eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird oder die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind,“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ durch „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Nr. 6 bis 8 in Abs. 1 in Nr. 7 bis 9 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 7 „oder der Ehegatte“ nach „Elternteil“ eingefügt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist, sind,“.

Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „EG-Mitgliedstaates“ durch „Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Nr. 8 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,“.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht,
7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

§ 9 Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.¹⁰

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.“

01.01.2009.—Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 2a eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 jeweils „oder Lebenspartnern“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ und „oder Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

26.11.2011.—Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§§ 28, 37, 38“ durch „§§ 25a, 28, 37, 38“ ersetzt.

02.12.2013.—Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Dauer-aufenthalt-EG“ durch „Dauer-aufenthalt – EU“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,“.

01.08.2015.—Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§§ 22, 23 Abs. 1 oder 2“ durch „Absatz 1, 2 oder 4“ und „den §§ 25a, 28, 37, 38“ durch „den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 2 Nr. 2 „vier Jahren“ durch „15 Monaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 2a „vier Jahren“ durch „15 Monaten“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder den §§ 32 bis 34“ durch „, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a“ ersetzt.

24.11.2020.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und 4“ durch „und 3“ ersetzt.

31.12.2022.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 104a“ durch „den §§ 104a, 104c“ ersetzt.

10 ÄNDERUNGEN

§ 10 Alter

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, das 45. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung an einer in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat,
- 1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eingeschrieben worden ist,
- 1b. der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aufnimmt,
2. Auszubildende, die das 45. Lebensjahr während eines zuvor abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs vollendet haben, danach unverzüglich einen nach § 7 Absatz 1a förderungsfähigen Studiengang beginnen,
3. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder
4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Satz 2 Nummer 1, 1b, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.¹¹

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die nach § 48 erforderlichen Nachweise erbringt.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 1 „dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den“ durch „den jeweiligen“ ersetzt.

11 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 35. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abend-

Abschnitt III Leistungen

§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuss und Darlehen, dann auf den nach § 17 Abs. 3 als Darlehen und anschließend auf den nach § 17 Abs. 1 als Zuschuss zu leistenden Teil des Bedarfs. Als Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne

hauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Bei Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen wird Ausbildungsförderung ab Klasse 10, im übrigen von Beginn der Ausbildung an geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „der Ausbildung“ durch „einer vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Nr. 2 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. die Art einer vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt“.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 3 Satz 1 „ bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr“ nach „30. Lebensjahr“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 Nr. 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Nr. 1, 3 und 4“ durch „Nummer 1, 1b, 3 und 4“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a „oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ nach „Hochschule“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 „zehn Jahren“ durch „14 Jahren“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 eingefügt.

dieses Gesetzes gilt der nicht dauernd Getrenntlebende, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2a) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

(3) Einkommen der Eltern bleibt ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

(4) Ist Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sofern diese als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.¹²

12 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 2 Satz 1 „; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Zuschuß und zuletzt auf den nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.“

06.08.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat in Abs. 4 Satz 1 „; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern erhalten“ am Ende eingefügt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Nur das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten sind anzurechnen, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 35. Lebensjahr vollendet hat oder
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung
 - a) fünf Jahre erwerbstätig oder
 - b) drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt
 und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten.

(4) Sind Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so werden sie zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens

und Vermögens der Eltern erhalten. Dies gilt bei der Anrechnung des Einkommens nicht, soweit dadurch der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 oder anderen entsprechenden Vorschriften überschritten würde.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Satz 1 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 1 lautete: „Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 11 Abs. 2 erster Halbsatz ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit auf den Bedarf des Auszubildenden Einkommen und Vermögen des dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten anzurechnen sind. (Beschl. v. 10. Januar 1995 – 1 BvL 20/87, 1 BvL 20/88 –, BGBl. I S. 478)

ÄNDERUNGEN

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 2 „als Zuschuß und zuletzt auf den nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 als Darlehen“ durch „als Darlehen“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 2a Satz 1 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 2 „als“ durch „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuß und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 „ , und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „und 2“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 11 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 1. Juli 1990 sowie in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung vom 1. August 1996 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. (Beschl. v. 10. November 1998 – 1 BvL 50/92 –, BGBl. 1999 I S. 79)

ÄNDERUNGEN

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2a Satz 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 1 lautete: „Ist über den Unterhaltsanspruch zwischen dauernd getrennt lebenden Ehegatten gerichtlich entscheiden oder ein vollstreckbarer Schultitel errichtet worden, so ist nur der darin zugunsten des Auszubildenden bestimmte Betrag als Einkommen und Vermögen des Ehegatten auf den Bedarf anzurechnen.“

01.01.1998.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 4 Satz 2 „den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften“ durch „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 „Auszubildenden,“ durch „Auszubildenden sowie Einkommen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a und 3 Satz 1 jeweils „und Vermögen der Eltern bleiben“ durch „der Eltern bleibt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltungspflicht erfüllt haben, und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 1 Nr. 5 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufnehmen.“

§ 12 Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 262 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 474 Euro.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 632 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 736 Euro

(3) (weggefallen)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland wird für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.¹³

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind. Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 dieses Gesetzes oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuß und Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „, sofern diese als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten“ am Ende eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 59“ durch „§ 56“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 2 Satz 1 „als Bankdarlehen“ durch „als Darlehen“ ersetzt.

13 ÄNDERUNGEN

01.07.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat oder bei hohen Fahrkosten, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist.“

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 Nr. 1 „160 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „320 DM“ durch „380 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „320 DM“ durch „380 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „380 DM“ durch „460 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist der Auszubildende verheiratet und führt er mit seinem Ehegatten einen eigenen Haushalt, so gilt für ihn der Bedarf nach Absatz 2.“

01.04.1977.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 1 Nr. 1 „200 DM“ durch „235 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „380 DM“ durch „440 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „380 DM“ durch „440 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „460 DM“ durch „530 DM“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Nr. 1 „235 DM“ durch „260 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „440 DM“ durch „465 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „440 DM“ durch „465 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „530 DM“ durch „560 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der

1. verheiratet ist oder war und einen eigenen Haushalt führt oder
2. mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt lebt.“

01.04.1982.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Nr. 1 „260 DM“ durch „275 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „465 DM“ durch „490 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „465 DM“ durch „490 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „560 DM“ durch „595 DM“ ersetzt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 275 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 490 DM.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 490 DM,“.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 jeweils „490 DM“ durch „510 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „595 DM“ durch „620 DM“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 jeweils „510 DM“ durch „525 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „620 DM“ durch „640 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und

1. verheiratet ist oder war,
2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
3. die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „nach § 5 Abs. 2“ durch „in Europa“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 „525 DM“ durch „540 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „525 DM“ durch „540 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „640 DM“ durch „650 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler an Abendhauptschulen und Abendrealschulen 540 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 540 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 650 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Satz 1 auch gilt in Fällen, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und

1. verheiratet ist oder war oder
2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa werden Schülern von Gymnasien ab Klasse 11 innerhalb eines Kalenderjahres die notwendigen Aufwendungen für vier Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte geleistet.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. c litt. aa des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 310 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 555 DM.“

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Vertrages hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 DM.“

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „250 DM“ durch „310 DM“, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „310 DM“ durch „330 DM“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „445 DM“ durch „560 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „555 DM“ durch „590 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „445 DM“ durch „540 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „555 DM“ durch „590 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „535 DM“ durch „610 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „670 DM“ durch „710 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa“ durch „im europäischen Ausland“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „310 DM“ durch „320 DM“, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „330 DM“ durch „345 DM“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „560 DM“ durch „580 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „590 DM“ durch „615 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „540 DM“ durch „560 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „590 DM“ durch „615 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „610 DM“ durch „635 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „710 DM“ durch „740 DM“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 4 „ab Klasse 11“ nach „Gymnasien“ gestrichen.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „320 DM“ durch „325 DM“, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „345 DM“ durch „350 DM“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „580 DM“ durch „590 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „615 DM“ durch „625 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „560 DM“ durch „570 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „615 DM“ durch „625 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „635 DM“ durch „650 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „740 DM“ durch „755 DM“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „325 DM“ durch „330 DM“, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „350 DM“ durch „355 DM“, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „590 DM“ durch „605 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „625 DM“ durch „640 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „570 DM“ durch „580 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „625 DM“ durch „640 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „650 DM“ durch „665 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „755 DM“ durch „770 DM“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, liegt, 330 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 355 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in dem in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 605 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 640 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 580 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 640 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 665 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 770 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt,
4. eine Verordnung nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassen worden ist und die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus einem dort aufgeführten schwerwiegenden sozialen Grund unzumutbar ist.“

01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „375 DM“ durch „192 Euro“ und in Abs. 1 Nr. 2 „680 DM“ durch „348 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „680 DM“ durch „348 Euro“ und in Abs. 2 Nr. 2 „815 DM“ durch „417 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „100 DM“ durch „52 Euro“ und „125 DM“ durch „64 Euro“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei einer Ausbildung im europäischen Ausland werden Schülern von Gymnasien und von Berufsfachschulen innerhalb eines Kalenderjahres die notwendigen Aufwendungen für vier Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte geleistet.“

Artikel 15 Nr. 1 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „192 Euro“ durch „212 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „348 Euro“ durch „383 Euro“ ersetzt.

§ 12a¹⁴

Artikel 15 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „348 Euro“ durch „383 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „417 Euro“ durch „459 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „52 Euro“ durch „57 Euro“ und „64 Euro“ durch „72 Euro“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Nr. 1 „212 Euro“ durch „216 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „383 Euro“ durch „391 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „383 Euro“ durch „465 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „459 Euro“ durch „543 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 57 Euro übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich 72 Euro.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einer Ausbildung im Ausland wird Schülern von Gymnasien und von Berufsfachschulen innerhalb eines Schuljahres für zwei Hin- und Rückfahrten ein Reisekostenzuschlag geleistet.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Nr. 1 „216 Euro“ durch „231 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „391 Euro“ durch „418 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „465 Euro“ durch „504 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „543 Euro“ durch „587 Euro“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „231 Euro“ durch „243 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „418 Euro“ durch „439 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „504 Euro“ durch „580 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „587 Euro“ durch „675 Euro“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „243 Euro“ durch „247 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „439 Euro“ durch „448 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „580 Euro“ durch „585 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „675 Euro“ durch „681 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Nr. 1 „247 Euro“ durch „262 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „448 Euro“ durch „474 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „585 Euro“ durch „632 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „681 Euro“ durch „736 Euro“ ersetzt.

14 QUELLE

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 12a Bedarf in Härtefällen

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, Berufsaufbauschulen ab dem zweiten Jahr, Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen 12 und Fachschulklassen,

§ 13 Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 421 Euro,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 452 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 59 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 360 Euro,

(3) (weggefallen)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt.¹⁵

deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 200 DM. Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist.“

15 ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern und befindet sich die Wohnung der Eltern nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM.“

01.07.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.“

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 Nr. 1 „280 DM“ durch „350 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „300 DM“ durch „370 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „120 DM“ durch „130 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Ehegatten und“ durch „Ehegatten oder“ ersetzt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 11 lit. e des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.10.1975.—§ 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) hat Abs. 2a eingefügt.

01.04.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 1 Nr. 1 „350 DM“ durch „400 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „370 DM“ durch „430 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „40 DM“ durch „50 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 „130 DM“ durch „150 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a „zehn Deutsche Mark“ durch „12 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „30 DM“ durch „35 DM“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Nr. 1 „400 DM“ durch „425 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „430 DM“ durch „460 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „150 DM“ durch „160 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a „12 Deutsche Mark“ durch „14 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern oder mit seinem Elterngatten und mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 35 DM.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 8 lit. d des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 3a eingefügt.

01.04.1982.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Nr. 1 „425 DM“ durch „445 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „460 DM“ durch „480 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „50 DM“ durch „55 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 „160 DM“ durch „180 DM“ ersetzt.

01.02.1983.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 14 Deutsche Mark.“

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 „an“ durch „in“ und in Abs. 1 Nr. 1 „Fachschulen“ durch „Fachschulkassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt“ ersetzt.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.“

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Nr. 1 „445 DM“ durch „460 DM“, in Abs. 1 Nr. 2 „480 DM“ durch „500 DM“, in Abs. 2 Nr. 1 „55 DM“ durch „60 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 „180 DM“ durch „190 DM“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Nr. 1 „460 DM“ durch „475 DM“, in Abs. 1 Nr. 2 „500 DM“ durch „515 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 „190 DM“ durch „195 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „und 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Nr. 1 „475 DM“ durch „485 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „515 DM“ durch „525 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „60 DM“ durch „65 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 „195 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a „38 DM“ durch „45 DM“ ersetzt.

01.01.1989.—Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind,
2. nach § 173d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder
3. nach § 175 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind, deren Anspruch auf Familienkrankenpflege nach § 205 der Reichsversicherungsordnung aber erloschen ist,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für Krankenversicherung um monatlich 45 DM.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Nr. 1 „485 DM“ durch „500 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „525 DM“ durch „540 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „200 DM“ durch „210 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a „45 DM“ durch „65 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, zu dem Bedarf ein Zuschlag geleistet, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 500 DM,
 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 540 DM.
- (2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 65 DM,
 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 210 DM.“

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

- „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in
1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 460 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 500 DM,
 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 500 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 540 DM.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a „20 DM“ durch „30 DM“, in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „65 DM“ durch „70 DM“, in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „50 DM“ durch „60 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „210 DM“ durch „225 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

- „(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die
1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
 2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für Krankenversicherung um monatlich 65 DM.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2“ durch „im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat in Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 „, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt,“ nach „Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.

Artikel 16 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2a Satz 3 eingefügt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Nr. 1 „530 DM“ durch „550 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „570 DM“ durch „595 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „70 DM“ durch „75 DM“, in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „80 DM“ durch „85 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „225 DM“ durch „235 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 „60 DM“ durch „65 DM“ und in Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 „70 DM“ durch „75 DM“ ersetzt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Nr. 1 „440 DM“ durch „560 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „595 DM“ durch „605 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „235 DM“ durch „240 DM“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 1 „560 DM“ durch „570 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „605 DM“ durch „615 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a „30 DM“ durch „35 DM“, in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „75 DM“ durch „80 DM“ und in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „240 DM“ durch „245 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 „65 DM“ durch „70 DM“ und in Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 „75 DM“ durch „80 DM“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „570 DM“ durch „605 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 „615 DM“ durch „650 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
1. bei seinen Eltern wohnt, soweit die Ausbildungsstätte

-
- a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 35 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 80 DM,
 - 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, soweit die Ausbildungsstätte
 - a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 85 DM,
 - b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 245 DM.“
- Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:
- „(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die
- 1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
 - 2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - 3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und des Mutterschaftsgeldes entsprechen,
- erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für Krankenversicherung. Er erhöht sich, soweit die Ausbildungsstätte
- 1. in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 70 DM,
 - 2. im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 80 DM.
- § 257 Abs. 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
- Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.
- 01.07.2001.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „605 DM“ durch „310 Euro“ und in Abs. 1 Nr. 2 „650 DM“ durch „333 Euro“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „85 DM“ durch „44 Euro“ und in Abs. 2 Nr. 2 „260 DM“ durch „133 Euro“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „125 DM“ durch „64 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 4 „und 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.
- 01.08.2008.—Artikel 15 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Nr. 1 „310 Euro“ durch „341 Euro“ ersetzt.
- Artikel 15 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „333 Euro“ durch „366 Euro“ ersetzt.
- Artikel 15 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „44 Euro“ durch „48 Euro“ ersetzt.
- Artikel 15 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „133 Euro“ durch „146 Euro“ ersetzt.
- Artikel 15 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „64 Euro“ durch „72 Euro“ ersetzt.
- 28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Nr. 1 „341 Euro“ durch „348 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „336 Euro“ durch „373 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „48 Euro“ durch „49 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „146 Euro“ durch „224 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:
- „(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich 72 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird.“
- 01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 7 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 4 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.
- 01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Nr. 1 „348 Euro“ durch „372 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „373 Euro“ durch „399 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „49 Euro“ durch „52 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „224 Euro“ durch „250 Euro“ ersetzt.
- 16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „372 Euro“ durch „391 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „399 Euro“ durch „419 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „52 Euro“ durch „55 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „250 Euro“ durch „325 Euro“ ersetzt.

§ 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 94 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 28 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 168 Euro monatlich. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um 38 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und
2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um 94 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 28 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Altersgrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.¹⁶

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „391 Euro“ durch „398 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „419 Euro“ durch „427 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „55 Euro“ durch „56 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Nr. 1 „398 Euro“ durch „421 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „427 Euro“ durch „452 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „56 Euro“ durch „59 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „325 Euro“ durch „360 Euro“ ersetzt.

16 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, ber. S. 2797) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 13a Pflegeversicherungszuschlag

Für Auszubildende, die beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder

2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöhen sich die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 für die Pflegeversicherung ab 1. Januar 1995 um monatlich 10 Deutsche Mark, ab 1. Juli 1996 um monatlich 15 Deutsche Mark. Satz 1 ist bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen, oder auf Antrag vor Beginn des Antragsmonats zu berücksichtigen.“

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 „90 DM“ durch „47 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „15 DM“ durch „8 Euro“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als freiwilliges Mitglied“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „nach § 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Pflegeversicherung“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Nr. 9 oder 10“ durch „Nr. 9, 10 oder 13“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 9, 10“ durch „Nr. 9, 10, 12“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 15 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Satz 1 „47 Euro“ durch „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „8 Euro“ durch „9 Euro“ ersetzt.

01.03.2009.—Artikel 16 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Satz 1 „50 Euro“ durch „54 Euro“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „9 Euro“ durch „10 Euro“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „und 2b“ nach „Abs. 2a“ gestrichen und in Abs. 1 Satz 1 „54 Euro“ durch „62 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „10 Euro“ durch „11 Euro“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 „62 Euro“ durch „71 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „11 Euro“ durch „15 Euro“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als freiwilliges Mitglied oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um monatlich 71 Euro. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 oder Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 Euro.“

01.01.2020.—Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 3 Satz 4 „Alters- oder Fachsemestergerne des § 5 Absatz 1 Nummer 9“ durch „Altersgerne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10“ ersetzt.

§ 14 Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum im Zusammenhang steht. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.¹⁷

§ 14a Zusatzleistungen in Härtefällen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß bei einer Ausbildung im Inland Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 13a hinaus geleistet wird zur Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden

1. für seine Ausbildung, wenn sie hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist,
2. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Ausbildungsgänge, für die ein zusätzlicher Bedarf gewährt wird,
2. die Arten der Aufwendungen, die allgemein als bedarfserhöhend berücksichtigt werden,
3. die Arten der Lern- und Arbeitsmittel, deren Anschaffungskosten als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen sind,
4. die Verteilung des zusätzlichen Bedarfs auf den Ausbildungsabschnitt,
5. die Höhe oder die Höchstbeträge des zusätzlichen Bedarfs und die Höhe einer Selbstbeteiligung.¹⁸

§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag)

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Satz 1 „84 Euro“ durch „94 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „25 Euro“ durch „28 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro“ durch „168 Euro monatlich“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro“ durch „38 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „84 Euro“ durch „94 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „25 Euro“ durch „28 Euro“ ersetzt.

17 ÄNDERUNGEN

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Satz 2 eingefügt.

18 QUELLE

17.11.1973.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Satz 1 „bei einer Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach „daß“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Satz 1 „sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1“ nach „Gesetzes“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Satz 1 „sowie § 13a“ nach „bis 2a“ eingefügt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Satz 1 „bis 2a“ nach „§ 13 Abs. 1“ durch „und 2“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Satz 1 „sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1“ nach „Inland“ gestrichen.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Satz 1 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.

(1) Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 160 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsberechtigt und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.¹⁹

§ 15 Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet. Abweichend von Satz 1 wird bei Studiengängen an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Ausbildungsförderung jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a geleistet. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für 12 Kalendermonate geleistet. Auszubildenden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten sowie Teilnehmern an einem im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten geforderten Praktikum wird Ausbildungsförderung für den Monat August nicht geleistet.

(2a) Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstabens a,
 - c) der Studentenwerke und

19 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.12.2008.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Abs. 2 eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 „113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere“ durch „130 Euro für jedes“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „zehnte Lebensjahr“ durch „14. Lebensjahr“ und „130 Euro“ durch „140 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „förderungsfähig“ durch „förderungsberechtigt“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „140 Euro“ durch „150 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. Satz 1 „150 Euro“ durch „160 Euro“ ersetzt.

- d) der Länder,
- 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung,
- 5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren

überschritten worden ist.

(3a) Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

(4) (weggefallen)²⁰

20 ÄNDERUNGEN

06.08.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 2 „sechs Kalendermonate“ durch „12 Kalendermonate“ ersetzt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Rückwirkend wird Ausbildungsförderung für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „die Bundesregierung“ durch „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

01.01.1984.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Auszubildenden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten sowie Teilnehmern an einem im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten geforderten Praktikum wird Ausbildungsförderung für den Monat August nicht geleistet.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 3 Nr. 2 „(§ 5 Abs. 2 und 3)“ durch „(§ 5 Abs. 2)“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 4 und 5“ durch „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2),“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 4 und 5“ durch „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2a „der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist“ durch „die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 „einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder“ nach „infolge“ eingefügt.

25.07.1993.—Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1993 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 3a Satz 1 „bis zum 30. September 1996“ nach „wird“ eingefügt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 4 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 1 „1996“ durch „1999“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 3a Satz 1 „Nr. 1, 3 oder 5“ durch „Nr. 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat Nr. 2 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 1 „1999“ durch „2001“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Ausbildungs- und Studiengängen, für die eine Förderungshöchstdauer festgelegt ist, jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 „fünf Jahren“ durch „zehn Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird bis zum 30. September 2001 für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeiten zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, daß der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt nur für Auszubildende an Höheren Fachschulen und Hochschulen, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester beendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.“

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat in Abs. 3 Nr. 3 „Höheren Fachschulen, Akademien,“ vor „Hochschulen“ gestrichen.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 2 Satz 1 „an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ nach „Studiengängen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 „zehn Jahren“ durch „14 Jahren“ ersetzt.

§ 15a Förderungshöchstdauer, Verordnungsermächtigung

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht vorbehaltlich der Absätze 1a und 1b der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung.

(1a) Für die Bestimmung der Förderungshöchstdauer sind Verlängerungen der Regelstudienzeit nicht zu berücksichtigen, die als Ausnahme von hochschulrechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung vorübergehender außergewöhnlicher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs festgesetzt werden.

(1b) Die Bundesregierung darf abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Förderungshöchstdauer über die Regelstudienzeit nach Absatz 1 hinaus um einen bestimmten Zeitraum verlängert wird, soweit der Studien- und Lehrbetrieb an Ausbildungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 erheblich beeinträchtigt ist.

(2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen

1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat,
2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden,
3. in Fällen der Förderung eines nach dem 31. Dezember 2007 aufgenommenen Masterstudiengangs nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Zeiten, die der Auszubildende in einem gemäß § 7 Abs. 1a Nr. 1 als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannten einstufigen Studiengang über das achte Fachsemester hinaus verbracht hat.

Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 3a Satz 1 „Nummer 1, 3“ durch „Nummer 1, 2, 3“ ersetzt.

26.10.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796) hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a.“

Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.²¹

21 QUELLE

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt“ durch „gilt im Sinne dieses Gesetzes als“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist für den Abschluß einer Hochschulausbildung der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem das Schuljahr, Studienjahr oder Studienhalbjahr verwaltungsmäßig beginnt, im übrigen mit Anfang des Monats, in dem der Unterricht tatsächlich aufgenommen wird.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt (Abbruch der Ausbildung) und die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 weiterführt.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 2a eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2a Satz 1 „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat § 15a in § 15b umnummeriert.

QUELLE

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 3 „sowie für Studiengänge nach § 7 Abs. 1a“ nach „Studiengänge“ eingefügt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 6 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten, beträgt – vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 und des § 15 Abs. 4 – für die Ausbildung an

1. Höheren Fachschulen 6 Semester,
2. Hochschulen
 - a) bei Universitätsstudiengängen und entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen 9 Semester,
 - b) bei Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen
 - aa) ohne Praxiszeiten 7 Semester,
 - bb) mit Praxiszeiten 8 Semester,
 - c) bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
 - d) bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für die Universitätsstudiengänge

1. Ingenieurwissenschaften, einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, Biologie und Physik 10 Semester,
2. Zahn- und Tiermedizin 11 Semester,
3. Medizin, mit Ausnahme von Zahn- und Tiermedizin, 12 Semester und 3 Monate.

§ 15b Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.

(2) Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.

(2a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschlie-

(3) Für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge sowie für Studiengänge nach § 7 Abs. 1a wird die Förderungshöchstdauer durch Rechtsverordnung unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungs- und Studiengänge kann durch Rechtsverordnung die Förderungshöchstdauer

1. entsprechend den landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- oder Regelstudienzeiten niedriger festgesetzt werden,
2. höher festgesetzt werden, wenn dies nach den landesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- oder Regelstudienzeiten und der vermittelten besonderen Stofffülle unabweisbar ist.

Eine Förderungshöchstdauer von mehr als vier Semestern kann für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge nur festgelegt werden, wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzen, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist. Soweit die Festsetzung zu einer Verkürzung der Förderungshöchstdauer führt, können aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen für Auszubildende höherer Fachsemester getroffen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung werden die Anrechnung früherer Ausbildungszeiten und die Bemessung der Förderungshöchstdauer nach Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel geregelt. Durch die Rechtsverordnung kann eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die ein Ausbildungsgang voraussetzt, vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnung nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist eine Regelstudienzeit oder vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten,

1. bei Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge, 9 Semester,
2. bei Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge,
 - a) ohne Praxiszeiten 7 Semester,
 - b) mit Praxiszeiten 8 Semester,
3. bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
4. bei Lehramtsstudiengängen für die Primärstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.“

Artikel 1 Nr. 10 desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Förderungshöchstdauer einer vor dem 1. April 2001 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung wird nach den Vorschriften bestimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, sofern dies für den Auszubildenden günstiger ist.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderungshöchstdauer“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „vorbehaltlich der Absätze 1a und 1b“ nach „entspricht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

ßenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnitts dem Auszubildenden erstmals bekanntgegeben ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.

(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.²²

§ 16 Förderungsdauer im Ausland

(1) Für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(2) Darüber hinaus kann in den Fällen einer Ausbildung im Ausland im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.²³

22 UMNUMMERIERUNG

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat § 15a in § 15b umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „; für den Abschluß einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreichen abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.“

23 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 „Nr. 2 und 3“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und Abs. 2 Nr. 2“ durch „ , Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 „Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch „und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.“

§ 17 Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4 für nachweisbar notwendige Studiengebühren,
2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird,
3. für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.

(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen

1. (weggefallen)

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5 wird Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres geleistet.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. e des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 3“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch „, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ und in Abs. 3 Satz 2 „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“ durch „im Ausland“ und in Abs. 1 Satz 1 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Abs. 2 „eines weiteren Jahres“ durch „drei weiterer Semester“ ersetzt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ durch „Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1 oder Abs. 5“ durch „oder 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und Abs. 3“ durch „und 3 sowie Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, in denen im Inland für die jeweilige Fachrichtung ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt wird, gilt Satz 1 nur für eine Ausbildung in Europa.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 3 „Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“ durch „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt und „, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur dann über ein Jahr hinaus, wenn der Auszubildende bei Beginn eines nach dem 31. Dezember 2007 aufgenommenen Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Inland hatte“ am Ende eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 3 „, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur dann über ein Jahr hinaus, wenn der Auszubildende bei Beginn eines nach dem 31. Dezember 2007 aufgenommenen Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Inland hatte“ am Ende gestrichen.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 2 „in den Fällen einer Ausbildung im Ausland im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ nach „kann“ eingefügt.

2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3a.

Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende erstmalig aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat. Satz 1 gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b und die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.²⁴

24 ÄNDERUNGEN

17.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. sie für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, nach § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 geleistet wird.“

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ausbildungsförderung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden, wenn

1. die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) überschritten wird,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,
3. sie nach der auf Grund des § 14a erlassenen Rechtsverordnung für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, geleistet wird.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn

1. die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4),
2. der Auszubildende einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen aus wichtigem Grunde widersprochen hat (§ 37 Abs. 2).“

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht,“ nach „Hochschulen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Nr. 2 Buchstabe b oder“ vor „Nr. 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 geändert. Nr. 2 lautete:

„2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) vom 9. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2076) bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird, es sei denn, der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ist aus unabweisbarem Grunde erfolgt,“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „70 DM“ durch „110 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „80 DM“ durch „130 DM“ ersetzt.

Artikel 18 § 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) vom 9. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2076) bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird, es sei denn, der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ist erfolgt

-
- a) aus unabweisbarem Grund oder
 - b) unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist,
3. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der auf Grund des § 14a erlassenen Rechtsverordnung,
4. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.
- Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule.“
- 01.04.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:
- „(4) Ausbildungsförderung wird ferner ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet, soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen worden ist.“
- 01.04.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „110 DM“ durch „130 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „130 DM“ durch „150 DM“ ersetzt.
- 22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „zweiten“ durch „vierten“ ersetzt.
- 01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 4 eingefügt.
- 01.07.1983.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:
- „4. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einem außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der auf Grund des § 14a erlassenen Rechtsverordnung,“.
- 01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
- „(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 als Zuschuß geleistet.
- (2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag, der nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes als Zuschuß berechnet worden ist,
- 1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, in Höhe von 130 DM,
 - 2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, in Höhe von 150 DM,
- als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag diesen Betrag nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.
- (3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet
- 1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor,
 - 2. – vorbehaltlich der Nummer 3 – für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der auf Grund des § 15 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
 - 3. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung nach dem Ende des vierten Studiensemesters erfolgt,
 - 4. (weggefallen)
 - 5. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.
- Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung erfolgt
- 1. aus unabweisbarem Grund oder
 - 2. unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist.
- (4) Hat der Auszubildende nach Erwerb einer Hochschulreife eine Ausbildung, die die von ihm erworbene Hochschulreife nicht voraussetzt, berufsqualifizierend abgeschlossen und liegen die Voraussetzun-

§ 18 Darlehensbedingungen

(1) Für

gen des § 11 Abs. 3 Nr. 5 oder § 25a Abs. 1 Nr. 2 vor, so wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Hochschule ausschließlich als Zusatzdarlehen geleistet. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn auf besonderen Antrag des Auszubildenden § 11 Abs. 3 Nr. 5 und § 25a Abs. 1 Nr. 2 nicht angewendet werden. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen, er gilt für den jeweiligen Bewilligungszeitraum und ist unwiderruflich.“

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei dem Besuch außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegener Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum außerhalb dieses Geltungsbereichs wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 bis zur Höhe von 695 DM monatlich als Darlehen, darüber hinaus – abweichend von Absatz 2 – als Zuschuß geleistet.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 2 Satz 1 „Ausbildungsförderung“ durch „der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4.“

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Nr. 2 „einem Behinderten wegen der Behinderung“ durch „nach § 15 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte als Darlehen geleistet. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,
2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.“

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzuzahlen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 3a“ durch „Abs. 3a“ ersetzt.

01.10.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 „20 000 DM“ durch „10 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb und cc des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 Nr. 1 „für nachweisbar notwendige Studiengebühren“ am Ende eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und“ durch „Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „erstmalig aus wichtigem Grund oder“ nach „Auszubildende“ eingefügt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10 000 Euro zurückzuzahlen sind“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „als Bankdarlehen nach § 18c“ durch „ausschließlich als Darlehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

- „1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2,“.

1. nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 14 und die §§ 18a und 18b,
2. nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen oder für Ausbildungsförderung, die nach einer Rechtsverordnung nach § 59 ausschließlich als Darlehen geleistet wird, gelten die Absätze 2 bis 12, 14 und § 18a.

(2) Die Darlehen sind nicht zu verzinsen. Wenn Darlehensnehmende einen Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten haben, ist abweichend von Satz 1 jeweils der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Betrag, höchstens jedoch der nach Maßgabe des Absatzes 13 Satz 1 zu tilgende Rückzahlungsbetrag – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Für nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gilt die Pflicht zur Verzinsung für den gesamten noch zu tilgenden Rückzahlungsbetrag. Kosten für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind durch die Verzinsung nicht abgegolten.

(3) Die Darlehen sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten als ein Darlehen jeweils alle nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung sind Darlehensnehmende auf Antrag freizustellen, solange sie Leistungen nach diesem Gesetz erhalten.

(4) Für die Tilgung des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens ist die erste Rate

1. bei einer Ausbildung an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
2. bei einer Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit

zu zahlen. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt mit Darlehen geförderte Ausbildungs- oder Studiengang. Wurden Darlehensbeträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in mehreren Ausbildungsabschnitten geleistet, ist jeweils das Ende derjenigen Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit maßgeblich, die für den ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gegolten hat.

(5) Wurden ausschließlich nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, so ist die erste Rate drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der vorgesehenen Ausbildungszeit zu zahlen.

(6) Wurden sowohl nach § 17 Absatz 2 Satz 1 als auch nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, ist zunächst das nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen zurückzuzahlen. Die erste Rate des nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehens ist in diesem Fall in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens folgt.

(7) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(8) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(9) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden – unbeschadet der Fälligkeit nach den Absätzen 4 bis 6 – jeweils einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides sind diese Feststellungen nicht mehr zu überprüfen; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist für ein Kalenderjahr ein Betrag geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen können jeweils ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Auf Antrag ist ein Nachlass auf die verbleibende Darlehensschuld zu gewähren.

(11) Mit dem Tod der Darlehensnehmenden erlischt die verbliebene Darlehensschuld einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen.

(12) Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 nicht oder nur in geringfügigem Umfang gegen ihre Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten verstoßen haben, ist die verbleibende Darlehensschuld einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen zu erlassen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid festzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, gewährt wurde, auch wenn sie eine Erklärung nach § 66a Absatz 7 Satz 1 abgegeben haben, mit der Maßgabe, dass ihnen die verbleibende Darlehensschuld einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen 20 Jahre nach Beginn des für sie geltenden Rückzahlungszeitraums erlassen wird. Der Erlass nach Satz 3 erfolgt für Darlehensnehmende, die die 20 Jahre bereits vor dem 22. Juli 2022 überschritten haben, zum 1. Oktober 2022.

(13) Bereits vor Ablauf der nach Absatz 3 je nach Höhe der Darlehensschuld planmäßigen Rückzahlungsdauer ist Darlehensnehmenden, die Tilgungsleistungen in 77 monatlichen Raten in jeweils der nach Absatz 3 geschuldeten Höhe erbracht haben, die noch verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Für Zeiträume, in denen eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 mit verminderter Ratenzahlung gewährt wurde, genügen für einen Erlass nach Satz 1 Tilgungsleistungen jeweils in Höhe der vom Bundesverwaltungsamt zugleich festgesetzten verminderten Rückzahlungsraten; Absatz 10 bleibt unberührt.

(14) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Aufgaben gemäß § 39 Absatz 2 das Nähere bestimmen über

1. den Beginn und das Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,
2. das Verfahren zur Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der erforderlichen Nachweise oder der Zulässigkeit des Glaubhaftmachens mittels der Versicherung an Eides statt sowie der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie zur Rückleitung der eingezogenen Beträge an Bund und Länder,
3. die Erhebung von Kostenpauschalen für die Ermittlung der jeweiligen Anschrift der Darlehensnehmenden und für das Mahnverfahren und
4. die Voraussetzungen für das Vorliegen eines geringfügigen Verstoßes gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten im Sinne des Absatzes 12 Satz 1.

(15) Darlehensnehmende werden während der Rückzahlungsfrist des § 18 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des Monats, in dem die Mitteilung nach § 94 Absatz 4 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zugeht, von der Verpflichtung zur Rückzahlung freigestellt. Rückwirkend erfolgt die Freistellung für längstens vier Monate vor Zugang der Mitteilung nach Satz 1. Die Freistellung endet

1. mit der vollständigen Tilgung der Darlehensschuld durch den Träger der Sozialen Entschädigung nach § 94 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
2. mit Beginn des Monats, in dem die Mitteilung nach § 94 Absatz 4 Satz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch über eine vollständige Ablehnung zugeht oder
3. mit Beginn des Monats, in dem neben der Mitteilung nach § 94 Absatz 4 Satz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch über die teilweise Rückzahlung des Darlehens die Tilgung in dieser Höhe erfolgt ist.
4. § 18a Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.²⁵

25 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen zu verzinsen

1. mit 4 vom Hundert für das Jahr, wenn es nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 geleistet worden ist,
2. mit 6 vom Hundert für das Jahr, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „mit 50 Deutsche Mark“ durch „- vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 80 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 5 durch Abs. 6 ersetzt, Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt. Abs. 5 lautete:

„(5) Das Nähere über die Einziehung der Darlehen wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

01.04.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen,

1. wenn es nach § 17 Abs. 4 geleistet worden ist,
2. wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 4 Satz 1 „640 DM“ durch „760 DM“, in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 „360 DM“ durch „370 DM“, in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „240 DM“ durch „280 DM“ und in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „320 DM“ durch „370 DM“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen und die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 80 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

(4) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 760 DM übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten im 370 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 280 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 370 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 geltend und glaubhaft machen. § 47 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 2 sind sofort fällig.

(6) Das Nähere über Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 5a und 5b eingefügt.

01.07.1982.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 3 Satz 1 „80 DM“ durch „120 DM“ ersetzt.

01.01.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Darlehen und die Zinsen in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 120 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen.“

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.“

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Nach Abschluß der Ausbildung erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld festgestellt wird.“

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5a Satz 2 „Feststellung“ durch „Feststellungen“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 2 Satz 1 „30 Tage“ durch „45 Tage“ ersetzt.

- Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.
01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 5c eingefügt.
Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 1 lautete:
„1. Beginn und Ende der Verzinsung,“
01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 5a Satz 3 eingefügt.
01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 3 Satz 1 „120 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.
29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 6 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:
„(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.“
Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.
Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „Absatz 1“ durch „Satz 1“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete:
„Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten.“
30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 3 Satz 3 „oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit“ nach „Förderungshöchstdauer“ eingefügt.
Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5a Satz 1 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.
13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 6 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.
01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Satz 2 in Abs. 5c aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Juli 1990 verstorben, erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.“
01.10.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 3 Satz 1 „200 DM“ durch „105 Euro“ ersetzt.
08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Satz 1 in Abs. 5b neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Darlehen kann – auch in größeren Teilbeträgen – vorzeitig zurückgezahlt werden.“
01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 6 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.
01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 Satz 2 „das Darlehen“ durch „der gesamte noch nicht getilgte Rückzahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „zuerst“ durch „zuletzt“ ersetzt und „ , wurden Darlehensbeträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in mehreren Ausbildungsabschnitten geleistet, ist das Ende jeweils derjenigen Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit maßgeblich, die im ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gültig gewesen ist“ am Ende eingefügt.
16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„(1) Für Darlehen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 geleistet werden, gelten die Absätze 2 bis 6 sowie die §§ 18a und 18b.
(2) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Abweichend von Satz 1 ist der gesamte noch nicht getilgte Rückzahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2 Satz 1 – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten hat. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.
(3) Das Darlehen und die Zinsen nach der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von 105 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten alle nach Absatz 1 an einen Auszubildenden geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen. Die erste Rate ist

§ 18a Einkommensabhängige Rückzahlung

(1) Auf Antrag sind Darlehensnehmende während der Rückzahlungsfrist des § 18 Absatz 3 Satz 1 bis spätestens zu deren Ablauf von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, soweit ihr Einkommen monatlich jeweils den Betrag von 1 605 Euro nicht um mindestens 42 Euro übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner um 805 Euro,
2. jedes Kind der Darlehensnehmenden um 730 Euro,

fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit des zuletzt mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges zu leisten; wurden Darlehensbeträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in mehreren Ausbildungsabschnitten geleistet, ist das Ende jeweils derjenigen Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit maßgeblich, die im ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gültig gewesen ist. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält.

(4) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(5) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(5a) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 3 Satz 3 – einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Eine Überprüfung dieser Feststellungen findet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides nicht mehr statt; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

(5b) Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, so ist auf Antrag ein Nachlaß von der Darlehens(rest)schuld zu gewähren.

(5c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

(6) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,
2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über
3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 11 „etwaiger“ durch „damit verbundener“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 12 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 ihren Zahlungs- und Mitwirkungspflichten jeweils rechtzeitig und vollständig nachgekommen sind, ist die verbleibende Darlehensschuld zu erlassen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 12 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Auf Antrag kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte die verbleibende Darlehensschuld auch dann erlassen werden, wenn im Rückzahlungsverfahren in nur geringfügigem Umfang gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Der Antrag nach Satz 3 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheids nach Satz 2 zu stellen.“

26.10.2022.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder für Ausbildungsförderung, die nach einer Rechtsverordnung nach § 59 ausschließlich als Darlehen geleistet wird,“ nach „Darlehen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 14 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 14 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 14 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) hat Abs. 15 eingefügt.

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen der Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder. Als Kinder gelten insoweit außer eigenen Kindern der Darlehensnehmenden die in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 47 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei behinderten Menschen um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

(3) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die Darlehensnehmenden haben das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen nachzuweisen, soweit nicht durch Rechtsverordnung auf Grund des § 18 Absatz 14 Nummer 2 etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit eine Glaubhaftmachung mittels der Versicherung an Eides statt zugelassen ist, ist das Bundesverwaltungsamt für die Abnahme derselben zuständig.

(4) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.²⁶

26 QUELLE

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 18a Teilerlaß des Darlehens

Für jedes Semester, um das ein Auszubildender die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen.“

01.10.1980.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 „830 DM“ durch „870 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a jeweils „390 DM“ durch „400 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „300 DM“ durch „310 DM“ ersetzt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 3 bis 5“ durch „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

01.04.1982.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 „870 DM“ durch „960 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a jeweils „400 DM“ durch „430 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „310 DM“ durch „330 DM“ ersetzt.

01.10.1983.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 „960 DM“ durch „990 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a jeweils „430 DM“ durch „440 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „330 DM“ durch „340 DM“ ersetzt.

01.10.1984.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 „990 DM“ durch „1 030 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a jeweils „440 DM“ durch „460 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „340 DM“ durch „350 DM“ ersetzt.

01.10.1985.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 030 DM“ durch „1 050 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a jeweils „460 DM“ durch „470 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „350 DM“ durch „360 DM“ ersetzt.

01.10.1986.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 1 050 DM übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 470 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 360 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 470 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 geltend und glaubhaft zu machen. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Sind nach § 18 Abs. 4 Rückzahlungsraten für drei Monate zu leisten, so besteht abweichend von Absatz 1 die Verpflichtung zur Rückzahlung nur, soweit das gesamte in den drei Monaten erzielte Einkommen die dreifache Höhe des Monatsbetrages nach Absatz 1 übersteigt.

(3) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Rückzahlung nicht verpflichtet ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18b Abs. 2 erlassen worden ist.“

01.10.1987.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 075 DM“ durch „1 100 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „485 DM“ durch „500 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „370 DM“ durch „380 DM“ ersetzt.

01.10.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 100 DM“ durch „1 135 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „500 DM“ durch „515 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „380 DM“ durch „390 DM“ ersetzt.

01.10.1989.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 135 DM“ durch „1 170 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „515 DM“ durch „530 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „390 DM“ durch „400 DM“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 18 lit. e des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 5 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.10.1990.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 170 DM“ durch „1 210 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „530 DM“ durch „540 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „400 DM“ durch „410 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats für ein Jahr (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand im Laufe des Freistellungszeitraums, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „zwölf“ durch „die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums“ ersetzt.

01.10.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 210 DM“ durch „1 240 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „540 DM“ durch „560 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „410 DM“ durch „425 DM“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 240 DM“ durch „1 275 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „560 DM“ durch „575 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „425 DM“ durch „440 DM“ ersetzt.

01.10.1993.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 275 DM“ durch „1 310 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „575 DM“ durch „590 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „440 DM“ durch „455 DM“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Satz 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.“

01.10.1995.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 310 DM“ durch „1 365 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „590 DM“ durch „615 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „455 DM“ durch „475 DM“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

01.10.1996.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 365 DM“ durch „1 390 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „615 DM“ durch „625 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „475 DM“ durch „485 DM“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 390 DM“ durch „1 475 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „625 DM“ durch „665 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „485 DM“ durch „515 DM“ ersetzt.

01.10.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 475 DM“ durch „1 565 DM“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b jeweils „665 DM“ durch „705 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „515 DM“ durch „545 DM“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderter um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 565 DM“ durch „1 840 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 705 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 545 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 705 DM.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In eine Änderung im Sinne des Absatzes 3 eingetreten, so wird über den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden, sobald sich das Einkommen in diesem Zeitraum endgültig feststellen läßt. Dabei gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der Monatseinkommen des Freistellungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums geteilt wird. Als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.“

01.10.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 840 DM“ durch „960 Euro“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „920 DM“ durch „480 Euro“, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „830 DM“ durch „435 Euro“ sowie in Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 „335 Deutsche Mark“ durch „175 Euro“ und „165 Deutsche Mark“ durch „85 Euro“ ersetzt.

01.10.2008.—Artikel 15 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Satz 1 „960 Euro“ durch „1 040 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „480 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „435 Euro“ durch „470 Euro“ ersetzt.

01.10.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 040 Euro“ durch „1 070 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt und „520 Euro“ durch „535 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „470 Euro“ durch „485 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ nach „Abs. 5“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 59“ durch „§ 56“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 070 Euro“ durch „1 145 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „535 Euro“ durch „570 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „485 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1 145 Euro nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten oder Lebenspartner um 570 Euro,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 520 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners und des Kindes. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei behinderten Menschen um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „Absatzes 3“ durch „Absatzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 im neuen Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18b Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erlassen worden ist.“

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 225 Euro“ durch „1 260 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „610 Euro“ durch „630 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „555 Euro“ durch „570 Euro“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 260 Euro“ durch „1 330 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „630 Euro“ durch „665 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „570 Euro“ durch „605 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Satz 1 „1 330 Euro“ durch „1 605 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „665 Euro“ durch „805 Euro“ ersetzt.

§ 18b Teilerlaß des Darlehens

(1) (weggefallen)

(2) Auszubildenden, die die Abschlussprüfung bis zum 31. Dezember 2012 bestanden haben und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehören, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag der für diesen Ausbildungsabschnitt geleistete Darlehensbetrag teilweise erlassen. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
3. 15 vom Hundert, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlussprüfung bestanden wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 18 Absatz 9 zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhalten Auszubildende, die zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlass

- a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
- b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlussprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich.

Auszubildende, die ihre Ausbildung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 5 wird den Auszubildenden, die eine nach § 5 Abs. 1 oder 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung des Gesetzes oder eine nach § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, die Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, der Teilerlass nach Satz 1 gewährt, wenn der Besuch der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte dem einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

(2a) Für Auszubildende an Akademien gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Teilerlaß unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlußprüfung 20 vom Hundert beträgt.

(3) Beendet der Auszubildende bis zum 31. Dezember 2012 die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so werden auf seinen Antrag 2 560 Euro des Darlehens erlassen. Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 1 025 Euro erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen.

(4) Ist für eine Ausbildung eine Mindestausbildungszeit im Sinne von Absatz 5 festgelegt und liegen zwischen deren Ende und dem Ende der Förderungshöchstdauer weniger als vier Monate, wird auf Antrag der Erlass nach Absatz 3 Satz 1 auch gewährt, wenn die Ausbildung mit Ablauf der Mindestausbildungszeit beendet wurde. Der Erlass nach Absatz 3 Satz 2 wird auf Antrag auch gewährt, wenn die Mindestausbildungszeit um höchstens zwei Monate überschritten wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen. Ist der Bescheid vor dem 21. Juni 2011 nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden, aber vor dem 13. Dezember 2011 bekannt gegeben worden, ist der Antrag bis zum 13. Januar 2012 zu stellen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „605 Euro“ durch „730 Euro“ ersetzt.

(5) Mindestausbildungszeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Zeit, vor deren Ablauf die Ausbildung nicht durch Abschlussprüfung oder sonst planmäßig beendet werden kann. Bei Ausbildungen, für die eine Mindeststudienzeit im Sinne von Satz 3 bestimmt ist und zugleich eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, die insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Prüfungsteile erst nach der Mindeststudienzeit begonnen werden darf, gilt die Mindeststudienzeit zuzüglich der Prüfungszeit im Sinne von Satz 4 als Mindestausbildungszeit. Mindeststudienzeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestzeit für die reinen Ausbildungsleistungen, einschließlich geforderter Praktika, ohne Abschlussprüfung. Prüfungszeit ist die Zeit, die ab dem frühestmöglichen Beginn der Prüfung oder der bestimmten Prüfungsteile bis zum letzten Prüfungsteil regelmäßig erforderlich ist; wenn die Prüfungszeit nicht durch Rechtsvorschrift festgelegt ist, wird vermutet, dass sie drei Monate beträgt.

(5a) Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn über die Gewährung eines Teilerlasses nach Absatz 3 vor dem 21. Juni 2011 bestandskräftig oder rechtskräftig entschieden worden ist.

(6) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.²⁷

27 QUELLE

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 1 in Abs. 1a unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „2 000 DM“ durch „5 000 DM“ ersetzt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1a „gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als“ durch „werden auf seinen Antrag 2 000 DM des Darlehens“ ersetzt.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „auf Antrag“ nach „werden“ gestrichen.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 1b eingefügt.

01.10.1986.—Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt und in dem er wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate zu erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Satz 1 und 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Ermittlung der ersten 30 vom Hundert der Geförderten durch die Prüfungsstellen. Sie kann die Prüfungsstellen zu Auskunft und Mitwirkung verpflichten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 „desen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet,“ nach „Dem Auszubildenden,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1a, 1b und 2 in Abs. 3, 4 und 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 18 Abs. 3 Satz 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er den großen Teilerlass der Rückforderung von Förderungsdarlehen davon abhängig macht, dass Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit Bestehen der Abschlussprüfung beenden, obwohl in dem betreffenden Studiengang die gesetzlich festgelegte Mindeststudienzeit weniger als vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer endet. (Beschl. v. 21. Juni 2011 – 1 BvR 2035/07 –, BGBl. I S. 1726)

ÄNDERUNGEN

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c und Satz 4 jeweils „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautet: „Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und nach § 5 Abs. 2 gefördert worden sind, erhalten den Teilerlaß nicht.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 4 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 4 lautet: „Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

01.08.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat Abs. 2a eingefügt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Satz 5 „Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Satz 3 in Abs. 2 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Satz 3 lautet: „Absatz 1 Satz 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.10.2002.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 3 Satz 1 „5 000 DM“ durch „2 560 Euro“ und in Abs. 3 Satz 2 „2 000 DM“ durch „1 025 Euro“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 18 Abs. 3 Satz 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er den großen Teilerlass der Rückforderung von Förderungsdarlehen davon abhängig macht, dass Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit Bestehen der Abschlussprüfung beenden, obwohl in dem betreffenden Studiengang die gesetzlich festgelegte Mindeststudienzeit weniger als vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer endet. (Beschl. v. 21. Juni 2011 – 1 BvR 2035/07 –, BGBl. I S. 1726)

ÄNDERUNGEN

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhält der Auszubildende, der zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlaß

- a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
- b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich,
- c) in Fällen, in denen der Auszubildende nach § 5 Abs. 1 oder § 6 gefördert worden ist und die Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden hat, deren Besuch dem

einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlaß gewährt. Der Erlaß beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,

3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Abschlußprüfung bestanden hat. Absatz 1 Satz 2, 3 Buchstabe a und b, Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung. Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 4 wird den dort bezeichneten Auszubildenden auf Antrag der Teilerlass nach Maßgabe der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung dieses Absatzes gewährt, wenn sie die nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 Satz 6 „Abs. 1, 3“ durch „Abs. 1 oder 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung des Gesetzes oder eine nach“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Darlehen wird dem Auszubildenden auf Antrag in Höhe der Ausbildungsförderung erlassen, die ihm nach dem 31. Dezember 1983 wegen einer Behinderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet worden ist. Satz 1 gilt nur, wenn die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Für“ durch „Bis zum 31. Dezember 2009 wird für“ ersetzt und „wird“ vor „auf“ gestrichen.

01.01.2010.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

- „(5) Bis zum 31. Dezember 2009 wird für jeden Monat, in dem
1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18a Abs. 1 nicht übersteigt,
 2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kindes betreut und
 3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist,

auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate erlassen. Rückwirkend erfolgt der Erlass für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat. Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.“

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis zum 31. Dezember 1012“ nach „Abschlussprüfung“ eingefügt und in Abs. 3 Satz 1 „bis zum 31. Dezember 2012“ nach „Auszubildende“ eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 18 Abs. 3 Satz 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er den großen Teilerlass der Rückforderung von Förderungsdarlehen davon abhängig macht, dass Auszubildende die Ausbildung

§ 18c Bankdarlehen

(1) Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Förderungsleistungen im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 1a bis 11 zurückzuzahlen.

(1a) Auszubildende und die Kreditanstalt für Wiederaufbau können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.

(2) Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31. März und 30. September um die gestundeten Zinsen.

(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate-Sätze für die Beschaffung von Sechsmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.

(4) Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muß einen Monat im voraus bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingegangen sein. Es gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert.

(5) § 18 Absatz 3 Satz 3, Absatz 11 und Absatz 15 ist entsprechend anzuwenden. Für die Rückzahlung gelten alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleisteten Darlehen als ein Darlehen.

(6) Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist achtzehn Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen.

(7) Hat jemand ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen und ein in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Darlehen erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, dass ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen vor einem in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehen und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens 130 Euro innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des in Absatz 1 bezeichneten Darlehens folgt. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Darlehen vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit Bestehen der Abschlussprüfung beenden, obwohl in dem betreffenden Studiengang die gesetzlich festgelegte Mindeststudienzeit weniger als vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer endet. (Beschl. v. 21. Juni 2011 – 1 BvR 2035/07 –, BGBl. I S. 1726)

ÄNDERUNGEN

14.12.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2569) hat Abs. 4, 5 und 5a eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 6 Satz 1 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „Abs. 5a“ durch „Absatz 9“ und in Abs. 4 Satz 3 „Absatz 5a“ durch „Absatz 9“ ersetzt.

(8) Vor Beginn der Rückzahlung teilt die Kreditanstalt für Wiederaufbau dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 6 – die Höhe der Darlehensschuld und der gestundeten Zinsen, die für ihn geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge sowie den Rückzahlungszeitraum mit. Nach Aufforderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(9) Das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

(10) Auf Verlangen der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist ihr die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers zu zahlen, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder seit mindestens einem Jahr Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(11) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anpassung der Höhe der Aufschläge nach den Absätzen 3 und 4 an die tatsächlichen Kosten.²⁸

28 QUELLE

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Nr. 4 „Arbeitsförderungsgesetz“ durch „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 11 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz.“

01.10.2002.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 jeweils „200 DM“ durch „105 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „tausend Deutschen Mark“ durch „500 Euro“ und „viertausend Deutschen Mark“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.

22.08.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 8 Satz 1 und 2 jeweils „Deutsche Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ sowie in Abs. 4 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 und 2 Nr. 2 jeweils „Deutschen Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des

§ 18d Deutsche Ausgleichsbank

(1) Die nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet und eingezogen.

(2) Der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden erstattet:

1. die Darlehensbeträge, die in entsprechender Anwendung von § 18 Absatz 9 erlöschen, und
2. die Darlehens- und Zinsbeträge nach § 18c Abs. 10 Satz 1.

(3) Verwaltungskosten werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau nur für die Verwaltung der nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge erstattet, soweit die Kosten nicht von den Darlehensnehmern getragen werden.

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung sowohl über die Höhe der nach Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen aus den Darlehen, deren Erstattung nach Absatz 2 sie bis zum 31. Dezember 2014 verlangt hat, als auch über deren Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Absatz 2a. Sie zahlt zum Ende des

Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- und Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Das Darlehen kann jederzeit voll oder teilweise in Beträgen von vollen 500 Euro, mindestens jedoch 2 000 Euro zurückgezahlt werden.“

01.01.2005.—Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 10 Satz 2 Nr. 4 „Arbeitslosenhilfe nach dem Zweiten Buch“ durch „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 10 Satz 2 Nr. 4 „Bundessozialhilfegesetz“ nach „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 6 Satz 2 „sechs Monate“ durch „achtzehn Monate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 2 Nr. 4 „seit mindestens einem Jahr“ nach „ist oder“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 11 „mit“ durch „ohne“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau schließt in den Fällen des § 17 Abs. 3 mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11. Der Auszubildende und die Kreditanstalt für Wiederaufbau können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 5c“ durch „Absatz 3 Satz 3 und Absatz 11“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „105 Euro“ durch „130 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Hat der Darlehensnehmer Darlehen nach § 18 Abs. 1 und Absatz 1 erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, daß Darlehen nach Absatz 1 vor denen nach § 18 Abs. 1 und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens 105 Euro innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des Darlehens nach Absatz 1 folgt. Wird das Darlehen nach Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“

01.01.2024.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Absatz 11“ durch „ , Absatz 11 und Absatz 15“ ersetzt.

jeweiligen Kalenderjahres jedem Land einen Abschlag in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres den Restbetrag.²⁹

§ 19 Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung nicht aufrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bankdarlehen nach § 18c.³⁰

29 QUELLE

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.08.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in der Überschrift und in Abs. 4 Satz 1 jeweils „Deutsche Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ sowie in Abs. 1 bis 3 jeweils „Deutschen Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der nach Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen sowie über deren Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2a.“

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 5c“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Das gleiche gilt“ durch „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1976.—Artikel II § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden. Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate aufgerechnet werden, im übrigen für jeden Monat des Bewilligungszeitraums bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

QUELLE

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Satz 1 „(§ 20)“ durch „(§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20)“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Satz 1 „Rückzahlung“ durch „Erstattung“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 20 Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. (unbesetzt)
2. (unbesetzt)
3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.³¹

Abschnitt IV Einkommensanrechnung

„Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich übergeleitet oder vom Auszubildenden zu demselben Zweck an einen Träger der Sozialhilfe abgetreten und dies dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt war.“

31 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 „der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen“ durch „insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Nr. 3 „nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung“ nach „Auszubildende“ gestrichen.

01.01.1981.—Artikel II § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. der Auszubildende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 52 unterlassen hat,
2. der Auszubildende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren,
3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Nr. 3 „; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht“ am Ende eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt. Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 21 Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt – vorbehaltlich des Satzes 3, der Absätze 2a, 3 und 4 – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig. Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),
2. (weggefallen)
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und Gewerbesteuer,
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang und
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, und Versorgungsrenten gelten in vollem Umfang als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nummer 1 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 21,6 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 15 100 Euro,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 15,9 v. H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9 000 Euro,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 38 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 27 200 Euro,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 15,9 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9 000 Euro.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(2a) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;
3. (weggefallen)

4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 145 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie Geldleistungen nach § 144 in Verbindung mit § 149 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ein der monatlichen Entschädigungszahlung nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechender Betrag, soweit der Anspruch auf Leistung nach § 8 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ruht,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als monatliche Entschädigungszahlung geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind,
5. zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVI-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.³²

32 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug

1. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwilliger Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

(2) Waisenrenten und Waisengelder gelten in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer als Einkommen. Die Bestimmungen über Grundrenten in § 3 Nr. 1 Buchstaben a bis c gelten.

(3) Als Einkommen gelten ferner

1. Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist, mit Ausnahme
 - a) der Grundrenten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - b) eines der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechenden Betrages, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
 - c) der Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde;
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz;

3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält;
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 15 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 200 DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 9 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 1 900 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 25 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5 400 DM,

(5) Nicht als Einkommen gelten Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.“

01.04.1977.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „16 vom Hundert“ durch „19 vom Hundert“ und „4 400 DM“ durch „7 400 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „11 vom Hundert“ durch „13 vom Hundert“ und „3 000 DM“ durch „4 600 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „29 vom Hundert“ durch „33 vom Hundert“ und „8 000 DM“ durch „12 700 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „11 vom Hundert“ durch „13 vom Hundert“ und „3 000 DM“ durch „4 600 DM“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „7 400 DM“ durch „8 300 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „4 600 DM“ durch „4 900 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „12 700 DM“ durch „14 300 DM“ ersetzt und „oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie“ nach „befreite“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „4 600 DM“ durch „4 900 DM“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „8 300 DM“ durch „8 800 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „4 900 DM“ durch „5 200 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „14 300 DM“ durch „15 000 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „4 900 DM“ durch „5 200 DM“ ersetzt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden

1. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der“ durch „Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 geminderten – Summe der positiven“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „19 vom Hundert“ durch „18 vom Hundert“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „13 vom Hundert“ durch „12 vom Hundert“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „33 vom Hundert“ durch „32 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt,“ nach „Ehegatten,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.1981.—Artikel 1 Nr. 15 lit. d des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „8 800 DM“ durch „9 600 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „5 200 DM“ durch „5 500 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „15 000 DM“ durch „16 500 DM“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „9 600 DM“ durch „9 900 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „12 vom Hundert“ durch „11 vom Hundert“ und „5 500 DM“ durch „5 000 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „32 vom Hundert“ durch „31 vom Hundert“ und „16 500 DM“ durch „16 800 DM“ ersetzt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „zuständige Bundesminister“ durch „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „18 vom Hundert“ durch „18,5 vom Hundert“ und „9 900 DM“ durch „10 600 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „5 000 DM“ durch „5 100 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „16 800 DM“ durch „17 500 DM“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „10 600 DM“ durch „11 000 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „5 100 DM“ durch „5 300 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „17 500 DM“ durch „18 100 DM“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Sätze 3 und 4,“ nach „vorbehaltlich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „und seines“ durch „, des Darlehensnehmers sowie deren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und Absatz 4 Nr. 4“ nach „und 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „18,5 vom Hundert“ durch „18,7 vom Hundert“ und „11 000 DM“ durch „11 600 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „5 300 DM“ durch „5 600 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „18 100 DM“ durch „18 500 DM“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 3 in Nr. 2a unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „11 600 DM“ durch „12 000 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „5 600 DM“ durch „5 800 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „18 500 DM“ durch „18 900 DM“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „18,7 vom Hundert“ durch „19 vom Hundert“ und „12 000 DM“ durch „12 500 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5 800 DM,“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „18 900 DM“ durch „20 000 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „5 800 DM“ durch „6 000 DM“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „12 500 DM“ durch „13 000 DM“, in Abs. 2 Nr. 2 und 4 jeweils „6 000 DM“ durch „6 200 DM“ und in Abs. 2 Nr. 3 „20 000 DM“ durch „20 600 DM“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 4 „Nr. 2“ durch „Nr. 2a und 2b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „, einschließlich Unfallrenten,“ nach „Leibrenten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 2“ durch „bis 2b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „20 600 DM“ durch „21 100 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3a lautete:

„3a. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), in Kraft getreten sind,“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 3“ nach „§ 27“ gestrichen.

01.07.1991.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „13 000 DM“ durch „13 400 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „6 200 DM“ durch „6 400 DM“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „21 100 DM“ durch „21 700 DM“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absätze 3 und 4“ durch „Absätze 2a, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „19 vom Hundert“ durch „19,2 vom Hundert“ und „13 400 DM“ durch „14 400 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „6 400 DM“ durch „6 700 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „31 vom Hundert“ durch „30,6 vom Hundert“ und „21 700 DM“ durch „22 400 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.07.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „19,2 vom Hundert“ durch „19,4 vom Hundert“ und „14 400 DM“ durch „15 400 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „6 700 DM“ durch „7 100 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „30,6 vom Hundert“ durch „30,9 vom Hundert“ und „22 400 DM“ durch „24 000 DM“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält,“.

01.01.1995.—Artikel 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 „Pflege-“ nach „Kranken-“ eingefügt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „19,4 vom Hundert“ durch „20,8 vom Hundert“ und „15 400 DM“ durch „17 800 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „11 v. H.“ durch „12 v. H.“ und „7 100 DM“ durch „8 400 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „30,9 vom Hundert“ durch „33 vom Hundert“ und „24 000 DM“ durch „27 700 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „11 vom Hundert“ durch „12 vom Hundert“ und „7 100 DM“ durch „8 400 DM“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. b des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 3 Nr. 4 „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält sie für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz Förderung in Höhe von mindestens 610 DM monatlich als Zuschuß zu bewilligen,“.

Artikel 34 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In den Fällen des § 11 Abs. 3 gelten die auf den Antragsteller entfallenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als sein Einkommen.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b „§ 10e“ durch „§§ 10e, 10i“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die Bundesregierung kann durch – frühestens am 1. Januar 1983 in Kraft tretende – Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Land- und Forstwirte, deren Gewinne nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, eine davon abweichende, nach Pauschsätzen vorzunehmende Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bestimmen, um sicherzustellen, daß auch insoweit Einkünfte in wirklichkeitsnaher Weise auf den Bedarf angerechnet werden.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „20,8 vom Hundert“ durch „21,4 vom Hundert“ und „17 800 DM“ durch „18 700 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „12 v. H.“ durch „12,7 v. H.“ und „8 400 DM“ durch „9 100 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „33 vom Hundert“ durch „34,7 vom Hundert“ und „27 700 DM“ durch „29 700 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „12 vom Hundert“ durch „12,7 vom Hundert“ und „8 400 DM“ durch „9 100 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält das Kindergeld für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz Förderung in Höhe von mindestens 1 000 DM monatlich als Zuschuß zu bewilligen,“.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie einer Regelung auf Grund des Absatzes 1a“ nach „Absätze 2a, 3 und 4“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2a lautete:

„2a. die Absetzung für Abnutzung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist; diese Absetzung kann auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden oder“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 2b in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 2 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§§ 10e, 10i oder § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4“ durch „§ 10e oder § 10i“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Nr. 2a und 2b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 2b“ durch „und 2“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „21,4 vom Hundert“ durch „22,1 vom Hundert“ und „18 700 DM“ durch „20 300 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „12,7 v. H.“ durch „13 v. H.“ und „9 100 DM“ durch „9 800 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „34,7 vom Hundert“ durch „36,1 vom Hundert“ und „29 700 DM“ durch „32 600 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „12,7 vom Hundert“ durch „13 vom Hundert“ und „9 100 DM“ durch „9 800 DM“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 4 „Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben,“ durch „miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „22,1 vom Hundert“ durch „21,5 vom Hundert“ und „20 300 DM“ durch „20 200 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „13 v. H.“ durch „12,9 v. H.“ und „9 800 DM“ durch „9 900 DM“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „36,1 vom Hundert“ durch „35 vom Hundert“ und „32 600 DM“ durch „32 200 DM“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „13 vom Hundert“ durch „12,9 vom Hundert“ und „9 800 DM“ durch „9 900 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält das Kindergeld für seine Kinder,“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen des § 11 Abs. 3 gelten das auf den Antragsteller entfallende Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als sein Einkommen.“

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „20 200 DM“ durch „10 400 Euro“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „9 900 DM“ durch „5 100 Euro“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „32 200 DM“ durch „16 500 Euro“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „9 900 DM“ durch „5 100 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Satz 5 „als Ertragsanteil“ nach „steuerlich“ gestrichen.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa litt. aaa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 „Gewerbsteuer,“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa littt. ccc und ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen“ nach „verheirateten“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „mit dem Betrag, der nicht steuerlich erfaßt ist,“ nach „Unfallrenten,“ gestrichen und „in vollem Umfang“ nach „gelten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „21,5 vom Hundert“ durch „21,3 vom Hundert“ und „10 400 Euro“ durch „12 100 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „12,9 v. H.“ durch „14,4 v. H.“ und „5 100 Euro“ durch „6 300 Euro“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „12,9 vom Hundert“ durch „14,4 vom Hundert“ und „5 100 Euro“ durch „6 300 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „35 vom Hundert“ durch „37,3 vom Hundert“ und „16 500 Euro“ durch „20 900 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „mit Zustimmung“ durch „ohne Zustimmung“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 3 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10e oder § 10i des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abgezogen werden,“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner ist er nicht zulässig.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „21,3 vom Hundert“ durch „21,2 vom Hundert“ und „12 100 Euro“ durch „13 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „14,4 v. H.“ durch „15 v. H.“ und „6 300 Euro“ durch „7 300 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „37,3 vom Hundert“ durch „37 vom Hundert“ und „20 900 Euro“ durch „22 400 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „14,4 vom Hundert“ durch „15 vom Hundert“ und „6 300 Euro“ durch „7 300 Euro“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Sätze 3 und 4“ durch „des Satzes 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 1 und 2“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „21,2 vom Hundert“ durch „21,3 vom Hundert“ und „13 000 Euro“ durch „14 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „15 v. H.“ durch „15,5 v. H.“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „15 vom Hundert“ durch „15,5 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 jeweils „7 300 Euro“ durch „8 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „37 vom Hundert“ durch „37,7 vom Hundert“ und „22 400 Euro“ durch „25 500 Euro“ ersetzt.

01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 4 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Nr. 5 eingefügt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „21,3 vom Hundert“ durch „21,6 vom Hundert“ und „14 600 Euro“ durch „15 100 Euro“ ersetzt.

§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.³³

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „15,5 v. H.“ durch „15,9 v. H.“ und „8 500 Euro“ durch „9 000 Euro“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „15,5 vom Hundert“ durch „15,9 vom Hundert“ und „8 500 Euro“ durch „9 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „37,7 vom Hundert“ durch „38 vom Hundert“ und „25 500 Euro“ durch „27 200 Euro“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 51 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 2 „(§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes)“ durch „(§ 145 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung)“ ersetzt.

Artikel 51 Nr. 2 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,“.

Artikel 51 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage“ durch „nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als monatliche Entschädigungszahlung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 83 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt. Abs. 3 Satz 3 wird lauten: „Gleiches gilt für Leistungen nach § 84 Absatz 2 Nummer 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

Artikel 83 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Nr. 6 eingefügt. Abs. 4 Nr. 6 wird lauten:

- „6. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach Kapitel 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes, Ausgleichszahlungen nach Kapitel 7 sowie Geldzahlungen nach § 83 Absatz 1 des Soldatenentschädigungsgesetzes.“

33 ÄNDERUNGEN

01.08.1976.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.“

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 330 Euro,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden, 805 Euro,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 730 Euro.

Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten oder Lebenspartners und der Kinder des Auszubildenden zu decken.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemisst, monatlich 255 Euro, anderer Auszubildender 180 Euro monatlich nicht angerechnet,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet; zu diesem Zweck werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die zugleich aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und dem Empfänger insgesamt als eine Leistung zugewendet werden, als einheitlich aus öffentlichen Mitteln erbracht behandelt. Voll angerechnet wird auch Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird,
3. (weggefallen)
4. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll auf den Bedarf angerechnet; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 370 Euro monatlich.³⁴

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erzielt.“

01.01.1996.—Artikel 34 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.“

34 ÄNDERUNGEN

01.08.1973.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „75 DM“ durch „100 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „100 DM“ durch „150 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „125 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „175 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „90 DM“ durch „120 DM“ ersetzt.

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 3 „Praktikantenverhältnis“ durch „Ausbildungsverhältnis“ und „Praktikanten“ durch „Auszubildenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 21 lit. c des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „100 DM“ durch „120 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „150 DM“ durch „180 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „200 DM“ durch „240 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „350 DM“ durch „400 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „200 DM“ durch „280 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „500 DM“ durch „570 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden monatlich nicht angerechnet 120 DM.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „280 DM“ durch „300 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „570 DM“ durch „600 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten“ nach „erhalten,“ eingefügt.

01.07.1980.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „120 DM“ durch „125 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „180 DM“ durch „185 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „240 DM“ durch „250 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „400 DM“ durch „420 DM“, in Abs. 1 Nr. 3 „300 DM“ durch „310 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „600 DM“ durch „620 DM“ ersetzt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „sofern er nicht dauernd getrennt lebt“ durch „es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.04.1982.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „310 DM“ durch „330 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „180 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „330 DM“ durch „340 DM“ ersetzt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „Fach- und“ nach „sowie“ eingefügt.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „Fachschulen“ durch „Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt“ ersetzt.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „; bemißt sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, so bleibt der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a anrechnungsfrei“ am Ende gestrichen.

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „§ 12 Abs. 1“ durch „§ 12a“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „125 DM“ durch „130 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „185 DM“ durch „190 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „250 DM“ durch „260 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „420 DM“ durch „440 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „340 DM“ durch „350 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „620 DM“ durch „645 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „120 DM“ durch „125 DM“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „440 DM“ durch „450 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „350 DM“ durch „360 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „645 DM“ durch „660 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „125 DM“ durch „130 DM“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „130 DM“ durch „135 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „190 DM“ durch „195 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „260 DM“ durch „265 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „450 DM“ durch „460 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „360 DM“ durch „370 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „660 DM“ durch „675 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ vor „an“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Besucht der Auszubildende eine außerhalb Europas gelegene Ausbildungsstätte, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen, so bleibt sein Einkommen anrechnungsfrei.“

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „195 DM“ durch „200 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „265 DM“ durch „270 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „460 DM“ durch „470 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „370 DM“ durch „380 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „675 DM“ durch „690 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „130 DM“ durch „135 DM“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „135 DM“ durch „140 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „200 DM“ durch „205 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „270 DM“ durch „280 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „470 DM“ durch „485 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „380 DM“ durch „435 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „690 DM“ durch „710 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „135 DM“ durch „140 DM“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „140 DM“ durch „145 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „205 DM“ durch „210 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „280 DM“ durch „290 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „485 DM“ durch „500 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „435 DM“ durch „445 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „710 DM“ durch „730 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „140 DM“ durch „145 DM“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „145 DM“ durch „150 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „210 DM“ durch „215 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „290 DM“ durch „295 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „500 DM“ durch „515 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „445 DM“ durch „460 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „730 DM“ durch „750 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „§ 12a“ durch „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“, „200 DM“ durch „210 DM“ durch „145 DM“ durch „150 DM“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „150 DM“ durch „155 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „215 DM“ durch „220 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „295 DM“ durch „300 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „515 DM“ durch „530 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „460 DM“ durch „475 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „750 DM“ durch „770 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „210 DM“ durch „220 DM“ und „150 DM“ durch „155 DM“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „155 DM“ durch „160 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „220 DM“ durch „225 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „300 DM“ durch „310 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „530 DM“ durch „545 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „475 DM“ durch „490 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „770 DM“ durch „780 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „220 DM“ durch „225 DM“ und „155 DM“ durch „160 DM“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „160 DM“ durch „165 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „225 DM“ durch „230 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „310 DM“ durch „320 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „545 DM“ durch „560 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „490 DM“ durch „505 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „780 DM“ durch „790 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „225 DM“ durch „230 DM“ und „160 DM“ durch „165 DM“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „165 DM“ durch „175 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „230 DM“ durch „240 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „320 DM“ durch „340 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „560 DM“ durch „590 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „505 DM“ durch „525 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „790 DM“ durch „820 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „230 DM“ durch „240 DM“ und „165 DM“ durch „175 DM“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 34 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die an den Auszubildenden ausgezahlt werden oder die nach § 21 Abs. 3 Satz 3 als sein Einkommen gelten, voll auf den Bedarf angerechnet.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „175 DM“ durch „180 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „240 DM“ durch „245 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „340 DM“ durch „345 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „590 DM“ durch „600 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „525 DM“ durch „535 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „820 DM“ durch „835 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so ist ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 nicht zu gewähren, wenn über den Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden ist; in diesen Fällen ist Einkommen in Höhe des darin zu Lasten des Auszubildenden bestimmten Betrages anrechnungsfrei zu stellen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „- ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 -“ nach „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „240 DM“ durch „245 DM“ und „175 DM“ durch „180 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „180 DM“ durch „190 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „245 DM“ durch „260 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „345 DM“ durch „365 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „600 DM“ durch „635 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „535 DM“ durch „565 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „835 DM“ durch „885 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „245 DM“ durch „260 DM“ und „180 DM“ durch „190 DM“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „190 DM“ durch „200 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „260 DM“ durch „275 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „365 DM“ durch „385 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „635 DM“ durch „675 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „565 DM“ durch „600 DM“ und in Abs. 1 Satz 2 „885 DM“ durch „940 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „260 DM“ durch „275 DM“ und „190 DM“ durch „200 DM“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „200 DM“ durch „215 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „275 DM“ durch „295 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „385 DM“ durch „410 DM“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung, 675 DM“ durch „920 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „600 DM“ durch „830 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 940 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Satz 2 sowie nach Absatz 1 Nr. 3“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „275 DM“ durch „295 DM“ und „200 DM“ durch „215 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die an den Auszubildenden ausgezahlt werden oder die nach § 21 Abs. 3 Satz 3 als sein Einkommen gelten, voll auf den Bedarf angerechnet.“

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „215 DM“ durch „112 Euro“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „295 DM“ durch „153 Euro“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „410 DM“ durch „215 Euro“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „920 DM“ durch „480 Euro“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „830 DM“ durch „435 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „295 DM“ durch „153 Euro“ und „215 DM“ durch „112 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „400 DM“ durch „205 Euro“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von

- a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 112 Euro,
- b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 153 Euro,
- c) Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 215 Euro,“.

Artikel 15 Nr. 5 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „480 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „435 Euro“ durch „470 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „153 Euro“ durch „165 Euro“ und „112 Euro“ durch „120 Euro“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt und „520 Euro“ durch „535 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „470 Euro“ durch „485 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „165 Euro“ durch „170 Euro“ und „120 Euro“ durch „125 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird,“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 4 „;“ ; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ am Ende eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 59“ durch „§ 56“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „255 Euro“ durch „290 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „535 Euro“ durch „570 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „485 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „170 Euro“ durch „180 Euro“ und „125 Euro“ durch „130 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „205 Euro“ durch „260 Euro“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „570 Euro“ durch „610 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „520 Euro“ durch „555 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „180 Euro“ durch „195 Euro“ und „130 Euro“ durch „140 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „260 Euro“ durch „280 Euro“ ersetzt.

§ 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.³⁵

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „610 Euro“ durch „630 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „555 Euro“ durch „570 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „195 Euro“ durch „200 Euro“ und „140 Euro“ durch „145 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „280 Euro“ durch „285 Euro“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „630 Euro“ durch „665 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „570 Euro“ durch „605 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „200 Euro“ durch „210 Euro“ und „145 Euro“ durch „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „285 Euro“ durch „305 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „290 Euro“ durch „330 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „665 Euro“ durch „805 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „605 Euro“ durch „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „210 Euro“ durch „255 Euro“ und „150 Euro“ durch „180 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „305 Euro“ durch „370 Euro“ ersetzt.

35 ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 2 415 Euro,
2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden je 1 605 Euro.

(2) (weggefallen)

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers um 805 Euro,
2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 730 Euro,

„(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums in ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Satz 1 „dem Amt für Ausbildungsförderung“ nach „Steuerbescheid“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „dem Amt für Ausbildungsförderung“ nach „Steuerbescheid“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. f des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 1a eingefügt.

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder 1a“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1a „ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres“ durch „sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1a „1990“ durch „des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend, wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet hatte.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder 1a“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „- außer in den Fällen des § 18c -“ nach „insoweit“ eingefügt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in der Überschrift „oder Lebenspartners“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.³⁶

36 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „800 DM“ durch „960 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „500 DM“ durch „640 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „130 DM“ durch „160 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 50 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 200 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 270 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6“ nach „Freibeträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes.“

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 22 lit. c des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 4 Satz 1 „40 vom Hundert“ durch „25 vom Hundert“ und in Abs. 4 Satz 2 „um 5“ durch „um 10“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „960 DM“ durch „1 130 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „640 DM“ durch „760 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „160 DM“ durch „180 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „60 DM“ durch „70 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „240 DM“ durch „280 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „320 DM“ durch „370 DM“ und in Abs. 3 Satz 3 „160 DM“ durch „180 DM“ ersetzt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 130 DM“ durch „1 220 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „760 DM“ durch „830 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete:

„Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 70 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 280 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 370 DM.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „§§ 33, 33a“ durch „§§ 33 bis 33b“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 220 DM“ durch „1 270 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „830 DM“ durch „870 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „180 DM“ durch „185 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „300 DM“ durch „310 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „390 DM“ durch „400 DM“ und in Abs. 3 Satz 3 „180 DM“ durch „185 DM“ ersetzt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 17 lit. c des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 10 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.“

01.04.1982.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 270 DM“ durch „1 400 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „870 DM“ durch „960 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „310 DM“ durch „330 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „400 DM“ durch „430 DM“ ersetzt.

01.07.1983.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 400 DM“ durch „1 450 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „960 DM“ durch „990 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „330 DM“ durch „340 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „430 DM“ durch „440 DM“ ersetzt.

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 185 Deutsche Mark.“

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 80 DM,
2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 340 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 440 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit der der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert sich er abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 185 DM übersteigt.“

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 450 DM“ durch „1 510 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „990 DM“ durch „1 030 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „80 DM“ durch „85 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „340 DM“ durch „350 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „440 DM“ durch „460 DM“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 510 DM“ durch „1 540 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 030 DM“ durch „1 050 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „350 DM“ durch „360 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „460 DM“ durch „470 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 4 „Absätzen 1 bis 3 und 6“ durch „Absätzen 1, 3 und 6“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 540 DM“ durch „1 570 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 050 DM“ durch „1 075 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „360 DM“ durch „370 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „470 DM“ durch „485 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „50 DM“ durch „60 DM“, „120 DM“ durch „140 DM“ und „180 DM“ durch „210 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.“

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 570 DM“ durch „1 600 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 075 DM“ durch „1 100 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „85 DM“ durch „90 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „370 DM“ durch „380 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „485 DM“ durch „500 DM“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 600 DM“ durch „1 650 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 100 DM“ durch „1 135 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 90 DM,
2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 380 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 500 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „60 DM“ durch „70 DM“, „140 DM“ durch „160 DM“ und „210 DM“ durch „260 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „bis 33b“ durch „bis 33c“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 650 DM“ durch „1 700 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 135 DM“ durch „1 170 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „135 DM“ durch „140 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „90 DM“ durch „95 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „435 DM“ durch „445 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „560 DM“ durch „575 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „515 DM“ durch „530 DM“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 700 DM“ durch „1 750 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 170 DM“ durch „1 210 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „140 DM“ durch „145 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „95 DM“ durch „100 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „445 DM“ durch „460 DM“, in Abs. 3

Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „575 DM“ durch „590 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „530 DM“ durch „540 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 25 vom Hundert und
2. zu 10 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird, höchstens jedoch bis zu 70 DM für das erste Kind, 146 DM für das zweite, 260 DM für das dritte und jedes weitere Kind.“

01.07.1991.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 750 DM“ durch „1 800 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 210 DM“ durch „1 240 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „145 DM“ durch „150 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „460 DM“ durch „475 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „590 DM“ durch „610 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „540 DM“ durch „560 DM“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 800 DM“ durch „1 850 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 240 DM“ durch „1 275 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „150 DM“ durch „155 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „100 DM“ durch „105 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „475 DM“ durch „490 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „610 DM“ durch „625 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „560 DM“ durch „575 DM“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 850 DM“ durch „1 900 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 275 DM“ durch „1 310 DM“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „155 DM“ durch „160 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „105 DM“ durch „110 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „490 DM“ durch „505 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „625 DM“ durch „640 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „575 DM“ durch „590 DM“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 900 DM“ durch „1 980 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 310 DM“ durch „1 365 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „160 DM“ durch „170 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „110 DM“ durch „115 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „505 DM“ durch „525 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „640 DM“ durch „670 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „590 DM“ durch „615 DM“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 34 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „1 980 DM“ durch „2 020 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 365 DM“ durch „1 390 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „170 DM“ durch „175 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „525 DM“ durch „535 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „670 DM“ durch „680 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „615 DM“ durch „625 DM“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „§ 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „2 020 DM“ durch „2 140 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 390 DM“ durch „1 475 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „175 DM“ durch „185 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „115 DM“ durch „120 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „535 DM“ durch „565 DM“, in

Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „680 DM“ durch „720 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „625 DM“ durch „665 DM“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „2 140 DM“ durch „2 270 DM“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „1 475 DM“ durch „1 565 DM“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „185 DM“ durch „195 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „120 DM“ durch „125 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „565 DM“ durch „600 DM“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „720 DM“ durch „765 DM“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „665 DM“ durch „705 DM“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 6 Satz 2 „bis 33c“ durch „bis 33b“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 2 270 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 1 565 DM.

Der Freibetrag von 1 565 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für

1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um 195 DM und
2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um 125 DM,

wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann,

3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 600 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 765 DM,
4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten um je 705 DM.

Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder eine Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „2 760 DM“ durch „1 440 Euro“ und in Abs. 1 Nr. 2 „1 840 DM“ durch „960 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „920 DM“ durch „480 Euro“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „830 DM“ durch „435 Euro“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 5 Nr. 1 „und er sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält“ nach „besteht“ gestrichen.

Artikel 15 Nr. 6 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „1 440 Euro“ durch „1 555 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „960 Euro“ durch „1 040 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „480 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „435 Euro“ durch „470 Euro“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in der Überschrift „oder Lebenspartners“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen“ nach „verheirateten“ eingefügt und „1 555 Euro“ durch „1 605 Euro“ ersetzt.

§ 25a³⁷

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt und „1 040 Euro“ durch „1 070 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt und „520 Euro“ durch „535 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „470 Euro“ durch „485 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 und 5 Nr. 2 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 59“ durch „§ 56“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Nr. 1 „1 605 Euro“ durch „1 715 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „1 070 Euro“ durch „1 145 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „535 Euro“ durch „570 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „485 Euro“ durch „520 Euro“ ersetzt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „1 715 Euro“ durch „1 835 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „1 145 Euro“ durch „1 225 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „570 Euro“ durch „610 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „520 Euro“ durch „555 Euro“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „1 835 Euro“ durch „1 890 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „1 225 Euro“ durch „1 260 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „610 Euro“ durch „630 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „555 Euro“ durch „570 Euro“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Nr. 1 „1 890 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „1 260 Euro“ durch „1 330 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „630 Euro“ durch „665 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „570 Euro“ durch „605 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Nr. 1 „2 000 Euro“ durch „2 415 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „1 330 Euro“ durch „1 605 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „665 Euro“ durch „805 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „605 Euro“ durch „730 Euro“ ersetzt.

37 QUELLE

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 25b³⁸

„(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende

1. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten,
4. Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 „bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert“ durch „und 2 erhöhen sich um 50 vom Hundert“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 1 „um 50 vom Hundert“ durch „- nach Maßgabe des Absatzes 3 - um 25 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25a Freibeträge vom Einkommen der Eltern in besonderen Fällen

(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 erhöhen sich - nach Maßgabe des Absatzes 3 - um 25 vom Hundert, wenn der Auszubildende

1. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.

(2) In den vorbezeichneten Fällen findet § 25 Abs. 4 und 6 Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufgenommen haben.“

38 QUELLE

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25b Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten für Schüler in Härtefällen

(1) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12a bemißt, bleiben abweichend von § 25 monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 1 100 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 750 DM.

Der Freibetrag von 750 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 60 DM,
2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 260 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 350 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(3) § 25 Abs. 5 und 6 ist anzuwenden.“

Abschnitt V Vermögensanrechnung

§ 26 Umfang der Vermögensanrechnung

Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.³⁹

§ 27 Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstige Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) sowie die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.⁴⁰

39 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach „Bewilligungszeitraums“ eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angerechnet, soweit diese Personen für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums im Geltungsbereich dieses Gesetzes Vermögensteuer zu entrichten haben.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Nr. 3 „ihr Vermögen soweit gemindert ist, daß“ nach „Bewilligungszeitraums“ gestrichen.

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland“ nach „Vermögensteuer“ eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 22 lit. b des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Vermögen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden wird mit der Maßgabe angerechnet, daß der Bedarf des Auszubildenden als gedeckt gilt, wenn der Ehegatte oder zumindest ein Elternteil für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums im Inland Vermögensteuer nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten haben. Abweichend von Satz 1 gilt der Bedarf durch die Anrechnung des Vermögens einer der vorgenannten Personen nicht als gedeckt, wenn

1. diese einer Veranlagungsgemeinschaft angehört und ihr eigenes Vermögen eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde,
2. ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte führen würde, eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde, oder
3. zu Beginn des Bewilligungszeitraums eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht mehr besteht.“

40 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,

§ 28 Wertbestimmung des Vermögens

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
2. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.

(4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.⁴¹

2. Forderungen und sonstige Rechte, es sei denn, sie werden aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 18 des Bundespolizeibeamtenengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat in Abs. 2 Nr. 2 das Komma am Ende durch „ , und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 Nr. 2 „nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung, und“ nach „sowie“ gestrichen.

41 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 28 Bestimmung des Vermögenswertes

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die eineinhalbfache, bei sonstigen Grundstücken auf die vierfache Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
2. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
3. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes am 31. Dezember des Jahres vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt,
4. bei sonstigen Vermögen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

(3) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Vermögenswert sind die Schulden und Lasten abzuziehen.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die Schulden und Lasten abzuziehen.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 28 Abs. 1 Satz 1 ist insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als bei der Berechnung des auf den Bedarf anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden Grundstücke mit den Einheitswerten auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder 140 vom Hundert dieses Einheitswertes (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) berücksichtigt werden, während Wertpapiere mit dem Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2) und sonstige Gegenstände mit dem Zeitwert im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2) angesetzt werden. (Beschl. v. 2. Februar 1999 – 1 BvL 8/97 –, BGBl. I S. 699)

§ 29 Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15 000 Euro, für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 45 000 Euro,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden 2 300 Euro,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 2 300 Euro.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) (weggefallen)

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.⁴²

ÄNDERUNGEN

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 2 „31. Juli 1992“ durch „31. Dezember 1993“ ersetzt.

18.09.1993.—Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.“

21.10.1995.—Artikel 34 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.“

01.01.2000.—Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 Satz 2 „1999“ durch „2000“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Grundstücken, die nach dem Bewertungsgesetz als zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörig bewertet sind, auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
2. bei nicht unter Nummer 1 fallenden Grundstücken auf 140 vom Hundert des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
3. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
4. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
5. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen.“

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat in Abs. 2 „ , bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung“ am Ende gestrichen.

42 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung

(1) Die Bestimmung des Wertes des Vermögens gilt für die Dauer des Ausbildungsabschnitts.

(2) Eine Neubestimmung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts ist vorzunehmen, wenn sich der Wert des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern um mehr als 10 000 DM verändert hat und diese Veränderung nicht auf dem Verbrauch der nach diesem Gesetz angerechneten Beträge beruht. Eine Neubestimmung ist auch vorzunehmen, wenn sich der für die Vermögensanrechnung maßgebende Personenkreis verändert hat. Maßgebend für die Neubestimmung ist der Wert im Zeitpunkt der Änderungsanzeige.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

§ 30 Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.⁴³

§ 31⁴⁴

„(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „6 000 DM“ und in Abs. 1 Nr. 2 und 3 jeweils „2 000 DM“ durch „3 500 DM“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „10 000 DM“ durch „5 200 Euro“ und in Abs. 1 Nr. 2 und 3 jeweils „3 500 DM“ durch „1 800 Euro“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „5 200 Euro“ durch „7 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils „1 800 Euro“ durch „2 100 Euro“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „7 500 Euro“ durch „8 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils „2 100 Euro“ durch „2 300 Euro“ ersetzt.

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. für den Auszubildenden selbst 8 200 Euro,“.

43 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Anrechnung des Vermögens

(1) Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern durch die Zahl der Kalendermonate geteilt wird, die die Ausbildung voraussichtlich noch dauert.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist davon auszugehen, daß der Auszubildende den jeweiligen Ausbildungsabschnitt in der durch die amtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bestimmten Zeit abschließt.

(3) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte, die

1. eine Hochschulreife oder
2. eine Fachhochschulreife

vermittelt, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er nach Erlangung

1. der Hochschulreife weitere fünf,
2. der Fachhochschulreife weitere drei

Jahre eine Ausbildungsstätte besuchen wird.

(4) Leistet der Auszubildende ein Praktikum ab, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er die Ausbildung, mit der das Praktikum in Zusammenhang steht, in der nach Absatz 2 maßgeblichen Zeit abschließen wird.“

44 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden

(1) Von dem Vermögen des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 20 000 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden 20 000 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 20 000 DM.

§ 32⁴⁵

§ 33⁴⁶

§ 34⁴⁷

Abschnitt VI

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.⁴⁸

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um die Beträge, um die das Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 für diesen selbst oder ein Kind anrechnungsfrei bleibt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

45 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Freibeträge vom Vermögen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben anrechnungsfrei von dem Vermögen

1. der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 40 000 DM,
2. eines alleinstehenden oder dauernd getrenntlebenden sowie eines Elternteils, der mit einer Person verheiratet ist, die nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, 30 000 DM,
3. des Ehegatten 20 000 DM.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 gewährt wird, um 20 000 DM. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 erhöht sich für den Ehegatten, der in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, um 20 000 DM. Dieser Freibetrag mindert sich um den Betrag, um den das Vermögen des in Ausbildung befindlichen Ehegatten nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 anrechnungsfrei bleibt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

46 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Freibetrag zur Alterssicherung

(1) Haben die Eltern des Auszubildenden keine anderweitige ausreichende Alterssicherung, so bleibt das hierfür erforderliche Vermögen der Eltern über die Freibeträge nach § 32 hinaus anrechnungsfrei.

(2) Bei der Errechnung des nach Absatz 1 erforderlichen Betrages ist von einem Bedarf der Eltern in Höhe der Freibeträge des § 25 Abs. 1 während der voraussichtlichen Ruhestandszeit auszugehen.“

47 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Freigrenze bei der Vermögensanrechnung

Überschreitet der Betrag des anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern nach Abzug der Freibeträge 1 000 DM nicht, so wird er nicht angerechnet.“

48 ÄNDERUNGEN

Abschnitt VII Vorausleistung und Anspruchsübergang⁴⁹

§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14b nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten.

(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.⁵⁰

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat in Satz 1 „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

01.01.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.“

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) hat in Satz 3 „und dem Bundesrat“ nach „Bundestag“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Satz 4 eingefügt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die im Jahr 2016 anstehende Berichterstattung erfolgt im Jahr 2017.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die im Jahr 2019 anstehende Berichterstattung erfolgt im Jahr 2021.“

49 ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in der Überschrift des Abschnitts „Überleitung“ durch „Anspruchsübergang“ ersetzt.

50 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.“

01.04.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 nicht leisten und die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden können.“

Artikel 18 § 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „den Absätzen 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 18 § 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „§ 36 Abs. 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.04.1977.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 3 Satz 1 „nach Absatz 1“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten; dies gilt nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung die Durchführung der Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde.“

01.08.1983.—Artikel 16 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 3 Nr. 1 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, in Abs. 3 Nr. 2 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. wenn in den Fällen des § 17 Abs. 4 auf Antrag des Auszubildenden § 11 Abs. 3 Nr. 5 und § 25a Abs. 1 Nr. 2 nicht angewandt werden.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.“

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 11 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 1. Juli 1990 sowie in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung vom 1. August 1996 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. (Beschl. v. 10. November 1998 – 1 BvL 50/92 –, BGBl. 1999 I S. 79)

ÄNDERUNGEN

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“ durch „im Ausland“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Satz 1 „auf Antrag“ nach „wird“ und „;“ nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt“ am Ende eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 34 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. soweit die Unterhaltsleistung der Eltern hinter den auf den Antragsteller entfallenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die sie für den Antragsteller erhalten, zurückbleibt.“

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 11 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung vom 1. Juli 1990 sowie in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung vom 1. August 1996 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. (Beschl. v. 10. November 1998 – 1 BvL 50/92 –, BGBl. 1999 I S. 79)

ÄNDERUNGEN

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Vermögens“ nach „Einkommens“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Ausbildungsförderung nach Satz 1 wird nicht geleistet, soweit der Auszubildende über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, auch wenn diese die Freibeträge nach den §§ 23 und 29 nicht über-

§ 37 Übergang von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern auf Grund der Mitteilung über den Anspruchsübergang erbringen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c erhalten hat.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(5) (weggefallen)

(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit 6 vom Hundert zu verzinsen. Zinsen werden jedoch erst vom Beginn des Monats an erhoben, der auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung über den erfolgten Anspruchsübergang folgt.⁵¹

steigen. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben. Satz 3 gilt nicht für Auszubildende, die für den Monat Juni 1990 Vorausleistung erhalten haben.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „und Vermögens“ nach „Einkommens“ und „und Vermögen“ nach „Einkommen“ gestrichen sowie „können“ durch „kann“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet,

1. soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten, oder
2. soweit die Unterhaltsleistung der Eltern hinter dem auf den Antragsteller entfallenden Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, den Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die sie für den Antragsteller erhalten, zurückbleibt.“

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland, so ist weitere Voraussetzung, daß der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.“

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 14a“ durch „bis 14b“ ersetzt.

51 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihre Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der als Zuschuß geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist.

(2) Der Auszubildende kann der Überleitung aus wichtigem Grunde binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung widersprechen und ein Darlehen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 in Anspruch nehmen.“

§ 38 Übergang von anderen Ansprüchen

Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, gegen eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger ist, Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, geht dieser mit der Zahlung in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.⁵²

01.01.1976.—Artikel 18 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Auszubildende kann binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund beantragen, daß von der Überleitung abgesehen und ihm der Förderungsbetrag in Höhe des zur Überleitung vorgesehenen Betrages als verzinsliches Darlehen geleistet wird.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Anspruch ist vom Zugang der Überleitungsanzeige an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.“

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat in Abs. 1 Satz 1 „hat das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten zu bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht“ durch „geht dieser mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 5 aufgehoben. Abs. 3 und 5 lauteten:

„(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit, frühestens jedoch vom Beginn des auf die Bekanntgabe der Überleitungsanzeige folgenden Monats an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.“

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat in der Überschrift „Überleitung“ durch „Übergang“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Überleitungsanzeige“ durch „Mitteilung über den Anspruchsübergang“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 4 „an“ nach „Zeitpunkt“ eingefügt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 1 Satz 1 „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ nach „dieser“ eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Vermögen“ nach „Einkommen“ gestrichen.

52 ÄNDERUNGEN

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen“.

01.08.1981.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 37 Abs. 3 ist anzuwenden.“

01.07.1983.—Artikel II § 1 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Überleitung von anderen Ansprüchen

Abschnitt VIII Organisation

§ 39 Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die nach § 18 Abs. 1 geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Die zuständige Bundeskasse nimmt die Aufgaben der Kasse beim Einzug der Darlehen einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen und deren Anmahnung für das Bundesverwaltungsamt wahr.

(3) Jedes Land bestimmt die zuständigen Behörden für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben.

(4) Die Bundesregierung kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz in Form einer algorithmischen Darstellung materiellrechtlicher Regelungen (Programmablaufplan) regeln.⁵³

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung bewilligt worden ist, gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf das Land in Höhe der Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.“

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des § 40 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung und Landesämter für Ausbildungsförderung.

(3) Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(4) Für jedes Land wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.

(5) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 3 „Abs. 2 und 4“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat in Abs. 3 „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

29.07.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) hat in Abs. 4 „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.“

§ 40 Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(2) Für Auszubildende, die eine im Inland gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Die Länder können bestimmen, daß ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.

(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.⁵⁴

13.05.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 4 „ , Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch „und Forschung“ ersetzt.

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 4 „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch „Die Bundesregierung“ ersetzt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundeskasse Düsseldorf“ durch „zuständige Bundeskasse“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 sowie § 42 Abs. 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

22.07.2022.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 2 Satz 2 „einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen“ nach „Darlehen“ eingefügt.

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 40 Darlehensverwaltung

Nach Beendigung der Ausbildung werden die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. g litt. aa des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 1 Satz 5 bis 7 eingefügt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. g litt. bb desselben Vertrages hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 1 „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

31.12.1993.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. g litt. aa und Nr. 5 Satz 3 des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Sätze 5 bis 7 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 5 bis 7 lauteten: „In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichten die Kreise und kreisfreien Städte Ämter für Ausbildungsförderung. Mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte können ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, nehmen die Bezirke die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.“

§ 40a Landesämter für Ausbildungsförderung

Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten. Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung.⁵⁵

§ 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erläßt den Bescheid hierüber.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

(4) Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen zu diesem Zweck Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, sowie die Amts- und Förderungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die ihm überlassenen Daten und Datenträger nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.⁵⁶

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. g litt. aa und Nr. 5 Satz 3 desselben Vertrages hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, richten die staatlichen Hochschulen für die in Satz 1 genannten Auszubildenden Ämter für Ausbildungsförderung ein. Soweit in den in Satz 4 genannten Ländern Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet sind, sind sie abweichend von Satz 4 Ämter für Ausbildungsförderung.“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.“

01.04.2001.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 „; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten“ am Ende eingefügt.

16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat in Abs. 1 Satz 2 „und/oder“ durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 „oder Stiftung“ nach „Anstalt“ eingefügt.

55 QUELLE

01.01.1976.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. h des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Länder errichten Landesämter für Ausbildungsförderung.“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hat Satz 3 eingefügt.

56 ÄNDERUNGEN

§ 42⁵⁷

01.08.1996.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.
 22.08.2003.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) hat in Abs. 2 Satz 2 „Deutschen Ausgleichsbank“ durch „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.
 08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat Abs. 4 eingefügt.
 01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
 16.07.2019.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Es wirkt bei Abschluß der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch Entgegennahme und Übermittlung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Willenserklärungen mit.“

57 ÄNDERUNGEN

01.08.1974.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.“

22.07.1979.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Förderungsausschüsse sind einzurichten bei

1. Höheren Fachschulen und Akademien,
2. Hochschulen.

Bei einer Ausbildungsstätte können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Ausbildungsstätte sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 2 Satz 1 „und 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die gutachtlichen Stellungnahmen über die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 sind Förderungsausschüsse bei den hierfür zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung einzurichten. Bei einem Amt für Ausbildungsförderung können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden einer von dem Land bestimmten Hochschule, in dem das Amt für Ausbildungsförderung gelegen ist, sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, bei dem der Förderungsausschuß errichtet wird.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 lit. i des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Förderungsausschüsse sind bei Hochschulen einzurichten.“

AUFHEBUNG

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42 Förderungsausschüsse

(1) Die Länder können Förderungsausschüsse bei Hochschulen errichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) (weggefallen)

(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.